

Erläuterungen.

Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts ist eine Zeit, in der die deutsche Nation sich als solche bewusst wurde. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts dominierte die Romantik, die das Ideal des Nationalen und des Volksbewusstseins in den Mittelpunkt stellte. Die Romantiker suchten nach einer einheitlichen deutschen Literatur, die die verschiedenen Dialekte und regionalen Traditionen überwinden sollte. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts trat die Realismusbewegung in den Vordergrund. Die Realisten wandten sich von den idealistischen Vorstellungen der Romantiker ab und beschäftigten sich mit der Darstellung der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Sie kritisierten die Missstände der bürgerlichen Gesellschaft und forderten Reformen. Die Literatur des 19. Jahrhunderts ist somit eine Zeit der großen Gegensätze und der großen Leistungen.

Erklärung

Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts ist eine Zeit, in der die deutsche Nation sich als solche bewusst wurde. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts dominierte die Romantik, die das Ideal des Nationalen und des Volksbewusstseins in den Mittelpunkt stellte. Die Romantiker suchten nach einer einheitlichen deutschen Literatur, die die verschiedenen Dialekte und regionalen Traditionen überwinden sollte. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts trat die Realismusbewegung in den Vordergrund. Die Realisten wandten sich von den idealistischen Vorstellungen der Romantiker ab und beschäftigten sich mit der Darstellung der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Sie kritisierten die Missstände der bürgerlichen Gesellschaft und forderten Reformen. Die Literatur des 19. Jahrhunderts ist somit eine Zeit der großen Gegensätze und der großen Leistungen.

ausführlicheren jedoch hatte sich Sibylle selbst mit ihren Töchtern (also nach ihrer Befreiung s. o. Bd. I. S. 80) nach Rom begeben, dort ihre Ansprüche auf Sicilien geltend gemacht, vom Papste Anerkennung derselben und den Rath empfangen, ihre Tochter an einen geeigneten Vertheidiger ihres Rechtes zu verheirathen. Dann sei sie nach Frankreich gegangen, an den Hof des Königs, der zu Melun-sur-Seine eine große Reichsversammlung hielt et fist assaver as baronz le fait de la dame et offri s'aide a celui, qui le vodroit enprendre. Als ein Baron der Champagne Walthers von Brienne die Heirath mit Alberia vollzogen, habe der König ihm zu seinem sicilischen Unternehmen 20,000 Livres gegeben. Darauf li euenz Gautier prist ce qu'il pot de chevaliers et de sergenz a cheval, qui sivre le vostrement, qui por amor, qui por promesse. In dieser Erzählung sind zwei Punkte von vorn herein für falsch zu erklären, nämlich es hat vor der Heirath kein persönlicher Verkehr zwischen dem Papste und Sibylle stattgefunden, am wenigsten von Seiten der Letzteren eine Ankündigung und von Seiten des Papstes eine Billigung ihrer Ansprüche, die ihm nachher sehr unbequem waren; und zweitens hat Walthers von Brienne seine Rüstungen und Werbungen nicht gleich nach der Heirath gemacht sondern nachdem er in Rom gewesen und von Innocenz dazu ermächtigt war, im Winter 1200/1201. Es bleibt die französische Reichsversammlung zu Melun und die Unterstützung des Königs übrig. Nun hat sich meines Wissens keine urkundliche Spur der ersteren erhalten, wenn nicht etwa der Aufenthalt des Königs zu Melun im April 1198 gemeint ist. Mir ist das deshalb wahrscheinlich, weil eben damals dort Angelegenheiten der Champagne behandelt worden sind (Delisle, Catalogue nr. 533. 534); es mag also auch damals wirklich die Heirath der normännischen Prinzessin mit Walthers von Brienne verabredet worden sein¹⁾. Ist aber diese Zeitbestimmung richtig, dann muß auch schon aus diesem Grunde der angebliche erste Besuch Sibylles in Rom gestrichen werden, welcher zwischen ihrer Befreiung aus der deutschen Gefangenschaft und ihrer Anwesenheit am französischen Hofe geschehen sein soll. Was endlich die officiële Unterstützung des sicilischen Unternehmens durch Philipp II. betrifft, so scheint seine allgemeine Politik gegen den Papst mit der Annahme einer solchen schwer vereinbar. Es widerspricht ihr auch, daß Walthers trotz jener angeblichen reichen Geldunterstützung nachher doch nur 60 Ritter und 40 berittene Knappen

I.

Ueber den Antheil des Königs von Frankreich an der Unternehmung Walthers von Brienne gegen Sicilien.

(S. v. S. 29. 39.)

Nach der kürzeren Recension des Cont. Guill. Tyr. im Recueil des historiens des croisades, Tom. II. p. 234 war Alberia par le conseil de l'apostoile in die Champagne gegangen, um sich einen Gatten zu suchen. Nach der ausführlicheren jedoch hatte sich Sibylle selbst mit ihren Töchtern (also nach ihrer Befreiung s. o. Bd. I. S. 80) nach Rom begeben, dort ihre Ansprüche auf Sicilien geltend gemacht, vom Papste Anerkennung derselben und den Rath empfangen, ihre Tochter an einen geeigneten Vertheidiger ihres Rechtes zu verheirathen. Dann sei sie nach Frankreich gegangen, an den Hof des Königs, der zu Melun-sur-Seine eine große Reichsversammlung hielt et fist assaver as baronz le fait de la dame et offri s'aide a celui, qui le vodroit enprendre. Als ein Baron der Champagne Walthers von Brienne die Heirath mit Alberia vollzogen, habe der König ihm zu seinem sicilischen Unternehmen 20,000 Livres gegeben. Darauf li euenz Gautier prist ce qu'il pot de chevaliers et de sergenz a cheval, qui sivre le vostrement, qui por amor, qui por promesse. In dieser Erzählung sind zwei Punkte von vorn herein für falsch zu erklären, nämlich es hat vor der Heirath kein persönlicher Verkehr zwischen dem Papste und Sibylle stattgefunden, am wenigsten von Seiten der Letzteren eine Ankündigung und von Seiten des Papstes eine Billigung ihrer Ansprüche, die ihm nachher sehr unbequem waren; und zweitens hat Walthers von Brienne seine Rüstungen und Werbungen nicht gleich nach der Heirath gemacht sondern nachdem er in Rom gewesen und von Innocenz dazu ermächtigt war, im Winter 1200/1201. Es bleibt die französische Reichsversammlung zu Melun und die Unterstützung des Königs übrig. Nun hat sich meines Wissens keine urkundliche Spur der ersteren erhalten, wenn nicht etwa der Aufenthalt des Königs zu Melun im April 1198 gemeint ist. Mir ist das deshalb wahrscheinlich, weil eben damals dort Angelegenheiten der Champagne behandelt worden sind (Delisle, Catalogue nr. 533. 534); es mag also auch damals wirklich die Heirath der normännischen Prinzessin mit Walthers von Brienne verabredet worden sein¹⁾. Ist aber diese Zeitbestimmung richtig, dann muß auch schon aus diesem Grunde der angebliche erste Besuch Sibylles in Rom gestrichen werden, welcher zwischen ihrer Befreiung aus der deutschen Gefangenschaft und ihrer Anwesenheit am französischen Hofe geschehen sein soll. Was endlich die officiële Unterstützung des sicilischen Unternehmens durch Philipp II. betrifft, so scheint seine allgemeine Politik gegen den Papst mit der Annahme einer solchen schwer vereinbar. Es widerspricht ihr auch, daß Walthers trotz jener angeblichen reichen Geldunterstützung nachher doch nur 60 Ritter und 40 berittene Knappen

¹⁾ Walthers Vater, Graf Erard von Brienne, trat jedoch im Sommer 1198 der englisch-welfischen Allianz bei, s. Bd. I. S. 156.

aufzubringen vermochte, wie der Cont. Guill. p. 235 selbst berichtet. Andererseits freilich ist die Staatskunst Philipps eine so verschlagene und verschmitzte, daß wir nicht hoffen dürfen, überall ihren Windungen folgen und ihre Beweggründe enthüllen zu können. Auf weit aussehende Pläne desselben im mittelländischen Meere will doch auch die höchst merkwürdige und nicht so ohne Weiteres zu verwerfende Erzählung Rogers de Hoveden zum Jahre 1200 deuten, Recueil XVII, 607: Margaritus dux piratarum, quem Henricus imperator excaecari fecerat (ibid. p. 585 a. 1197; Sicardi Chron. a. 1194, Muratori VII, 617; vgl. Toeche, König Heinrich VI. S. 343 ff.), venit Parisius ad regem Franciae et obtulit ei, quod si ipse consilio suo acquiesceret, faceret eum imperatorem Romanorum aut Constantinopolitanorum, utrum sibi elegerit. Cui rex Franciae facilem praebens assensum, praeparavit itineri suo necessaria in equis et armis et viribus et supellectilibus. Et Margaritus a rege Franciae procedens, ut praepararet promissa, mandavit per universos portus suae dominationis (vgl. Toeche S. 339), quod omnes galeae suae convenirent apud Brundisium in occursum ejus. Sed cum ipse Romam veniret, a quodam serviente suo... interfectus est et tali casu interveniente, rex Franciae a desiderio suo fraudatus est. Es würden sich für die französische Politik sehr weite Perspektiven eröffnen, wenn anderweitig nachgewiesen werden könnte, daß König Philipp II. gleichzeitig den Admiral Margaritone in seinen Plänen auf den Osten¹⁾ und den Grafen von Brienne bei seiner Unternehmung auf Sicilien ermunterte oder gar unterstützte habe²⁾. Da ich aber zu diesem Nachweise nicht im Stande bin, mag ich mich auch nicht auf die Folgerungen einlassen, welche aus einem solchen Zusammentreffen gezogen werden möchten, um so weniger, da am Ende doch die privaten Verbündungen des Grafen 1200/1201 (s. o. S. 32. 39.), namentlich wenn mit ihnen zufällig die Anwesenheit Margaritone's am französischen Hofe zeitlich zusammengefallen sein sollte, zur Erzeugung jenes Gerüchtes von seiner officiellen Unterstützung durch den König ausgereicht haben können.

¹⁾ Rajo, ein Enkel Margaritone's, war damals noch Herr von Cephalonia, Ithaca und Zaphnthos. Herzberg, Gesch. Griechenlands II, 65.

²⁾ Raumer (1. Ausg.) III, 92 Anm. 2 nimmt sogar an, daß Margaritone mit Walthar nach Rom gekommen sei.

Die gewöhnliche Annahme, daß schon der Erwählte des Jahres 1201 Parisius geheißen, ist offenbar nicht haltbar; denn der damals Erwählte war schon vorher Bischof gewesen nach dem Wortlaute der Urkunden, Parisius aber nicht. Andere gewichtige Gründe kommen hinzu, z. B.

II.

Die Erzbischöfe Petrus und Parisius von Palermo.

(S. o. S. 49. 317.)

Die Reihe der Erzbischöfe von Palermo, welche dem 1199 oder 1200 gestorbenen Bartholomäus (s. o. S. 17 Anm. 6) folgten, nachdem Innocenz III. die Wahl des Kanzlers Walther von Palear verworfen hatte, vgl. Gesta c. 33, ist bisher nicht sichergestellt. Es ist namentlich fraglich, ob Petrus quondam Mazariensis episcopus, qui per (d. papae) mandatum erat in archiepiscopum Panorm. assumptus, Gesta c. 36, der unmittelbare oder erst der zweite Nachfolger des Bartholomäus bez. Walthers gewesen sei. Zur Entscheidung werden folgende Stellen in Betracht kommen:

- 1200. c. August Petrus Mazari ecclesie minister schreibt dem Papste über den Sieg von Monreale. Rubrice lit. secret. pont. a. III nr. 158 bei Theiner, Mon. Slav. merid. I, 51.
- 1201. c. August Panormitano electo super confirmatione electionis eius per archiepiscopum Montis Regalis auctoritate apost. adeo (sedis?) celebrate. — Canonicis Panorm., quod ipsum in archiepiscopum recipiant et ei pareant et intendant. Ibid. pont. a. IV nr. 157. 158 cf. 159. 160. Theiner l. c. I, 60.
- 1202. Mai 15. P. episcopo, in Panorm. archiepiscopum electo et regio familiari. Epist. V, 39. — Rayn. Ann. eccl. 1202 § 2 löst hier die Sigle in Petrus, Pirrus p. 125 in Parisius auf.
- Sept. 24. C. archiepiscopo Montis Regalis et Parisio episcopo, in Panorm. archiep. electo, regis Siciliae familiaribus. Epist. V, 89. Vielleicht verbannt die Lesart Parisio nur einer Conjectur des Herausgebers ihre Entstehung.
- 1203. Novbr. P. episcopo, in Panorm. archiep. electo, regio familiari. Epist. VI, 159.
- 1204. Okt. 5. P. episcopo, Panormit. electo. Epist. VII, 136.
- 1211. Januar Parisius, Panormit. eccle. electus in einer Urkunde Friedrichs II. Huill.-Bréh. I, 182.
- 1212. Mai 10. Parisius, Panorm. electus, von Innocenz III. verworfen. Epist. XV, 43.

Die gewöhnliche Annahme, daß schon der Erwählte des Jahres 1201 Parisius geheißen, ist offenbar nicht haltbar; denn der damals Erwählte war schon vorher Bischof gewesen nach dem Wortlaute der Urkunden, Parisius aber nicht. Andere gewichtige Gründe kommen hinzu, z. B.

- 1) der Erwählte von 1201 hat nachher das Pallium erhalten (Gesta c. 36), Parisius niemals; vielmehr wurde seine Wahl cassirt; —
- 2) Innocenz III. schreibt 9. Jan. 1209 Epist. XI, 208: nostris est auribus intimatum, quod Panorm. ecclesia viduata pastore, und er verfügt in Betreff der Neuwahl.

Der erzbischöfliche Stuhl von Palermo war also am Ende des Jahres 1208 vakant¹⁾. Dieser Umstand aber beweist, daß der 1211 und 1212 vorkommende Parisius doch erst nach jener Vakanz gewählt sein kann und daß deshalb diejenigen, welche das P. in den Adressen vom 15. Mai und 24. Sept. 1202 schon als Parisius lesen wollen, entschieden Unrecht haben. Es liegt kein Grund vor, die Angabe der Gesta zu bezweifeln, daß der im Jahre 1201 Gewählte vorher Bischof von Mazzara gewesen, und Petrus geheißen habe. Dieser hat dann also nach dem 5. Okt. 1204 das Pallium erhalten und ist spätestens 1208 gestorben.

Auf diesen Erzbischof Petrus von Palermo dürfte sich auch die bisher ungedruckte Correspondenz im Boncompagnus, lib. V. tit. 4 (Cod. Bern. nr. 322. fol. 17^b) beziehen, welche ich bei dieser Gelegenheit mittheile, ohne ihre Originalität behaupten zu wollen. Indessen mag sie erfunden sein, sie ist doch im höchsten Grade bezeichnend für die am Anfange des 13. Jahrhunderts in Italien übliche Anschauung von der Praxis der römischen Kurie.

Rogat Panormitanus electus quendam cardinalem,
ut suam electionem faciat confirmari.

Quamquam suffraganei et capitulum ecclesie Panormitane nos elegerit in archipresulem et pastorem, nichilominus tamen in mentibus eligentium inopinate fraudis et doli ferrugo remansit et nos pauci sunt inter eos, qui habent conscientias cauteriatas et libentissime scandali materiam seminarent. Quare dominationem et amicitiam vestram duximus attentius deprecandas, ut electionis nostre confirmationem latenter a summo dignemini pontifice impetrare, scientes quod trecentos bizancios vobis per latorem presentium destinamus, rogantes propencius, ut contempnere non velitis muneris parvitatem.

Responsiva cardinalis.

Vestram providentiam dignis non immerito laudibus commendamus, cernentes quod vobis in posterum cautius providistis, quoniam cantor Panormitanus iam venerat et subdolis passibus curiam regirando, fingebat se longius properare, set, velut postmodum intelleximus, quedam inhonesta contra honestatem vestram proponere anelabat. Unde nos electionis vestre confirmationem festinantius curavimus impetrare ac ipsam vobis transmittimus per episcopum Siracusanum, liberalitati vestre de trecentis aureis grates omnimodas referentes.

¹⁾ Möglicher Weise schon vor 1. Juli 1208, wenn die damals vorkommende Titulatur Walthers von Palear als Panorm. nepos (f. v. S. 78 Anm. 3) mehr ist als eine Erfindung des ersten Herausgebers der Urkunde. Ueber Bemühungen Walthers, sich während der Vakanz bei dem Domkapitel beliebt zu machen, f. S. 93 Anm. 3.

III.

Gregor von S. Galgano, Cardinalpresbyter von S. Anastasia, als Erzieher Friedrichs II.

(S. v. S. 89.)

In den Forschungen zur deutschen Geschichte VI, 391—405 habe ich zur Lösung der nicht unwichtigen Frage: „Wer war der Erzieher Friedrichs?“ die Reihe derjenigen Persönlichkeiten gemustert, welche allenfalls in Betracht kommen konnten, eine bestimmte Antwort jedoch damals noch nicht zu geben vermocht. Nach einer Reihe von Jahren zu der abgebrochenen Untersuchung zurückgekehrt, hoffe ich endlich zu einem befriedigenderen Ergebnisse gelangt zu sein.

Das freilich war schon dort klar geworden, daß die meist nur kurze Zeit im Königreiche weilenden und noch kürzere Zeit mit Friedrich in Berührung gekommenen Statthalter-Legaten (*baiuli*) selbst keinen nennenswerthen Einfluß auf die Entwicklung Friedrichs geübt haben können, obwohl die Kirche noch in der Zeit Innocenz IV. sich dessen rühmte, daß sie sich Friedrichs Jugend angenommen *per quinque cardinalium successionem vicariam ipsum nutriens*. Albert Boh., *Bibl. d. lit. Ber.* XVI, 2 p. 73. Es sind da die Cardinäle Gregor von S. Maria in Porticu, Cuthinus von S. Laurentius in Lucina, Rosfrid von S. Marcellin, Gerard von S. Adrian und Gregor von S. Theodor gemeint. Ein viel größerer Einfluß mußte den Familiaren und unter diesem dem Kanzler Walther von Palear zugeschrieben werden, wie er oben im Texte des Näheren begründet worden ist. Der Ruhm aber, die eigentliche Erziehung Friedrichs geleitet zu haben, gebührt jedenfalls der Kirche, da man doch die *Encyclica* Gregors IX. *Sedes apostolica* vom 7. April 1239 gelten lassen muß, Huill.-Bréh. V, 290: *Cum idem (Frid.) protectionis ecclesiastice clypeo premunitus, persone et regni sui bone memorie G. de Gualganem tituli S. Anastasie presbytero cardinali a sede apostolica per multos annos deputato custode, majoris metas attigisset etatis u. s. w.* Diese Stelle darf nicht so verstanden werden, daß G. de Gualganem etwa regni *baiulus* gewesen sei, wie andere Cardinäle in der Zeit der Unmündigkeit Friedrichs, da wir sehr genau wissen, welche Cardinäle nach der Reihe *baiuli* waren und da ein Cardinal G., der mit diesem G. de Gualganem identisch sein könnte, unter ihnen nicht vorkommt. Seine Thätigkeit muß eine so sehr von politischen Geschäften abgekehrte, so zu sagen, private gewesen sein, daß sich auch nicht einmal ein Anlaß bot, ihn in Staatsacten der Zeit zu nennen und daß sie ohne jene späte Erwähnung des Jahres 1239 ganz vergessen sein würde. Aber auch seine kirchliche Stellung während der *multi anni* seines Aufenthalts bei Friedrich muß eine andere als die eines Cardinals von S. Anastasia gewesen sein, da gerade in den für Friedrichs Entwicklung entscheidenden Jahren diese Würde ein Roger inne hatte, wenigstens vom 21. April 1206, Ughelli I, 686, bis 30. Dec. 1211, Delisle, *Mém. sur les actes d'Innocent III* p. 43.

Ein Irrthum in der Person von Seiten der päpstlichen Kanzlei oder gar Gregors IX. ist natürlich nicht anzunehmen, da der Cardinal G. de Gualganem selbst noch sein Kollege gewesen war. Derjenige, den er meint, kann nämlich kein anderer sein, als fr. *Gregorius de Galgano tit. S. Anastasie presb. card.*, wie er in der Urkunde eines anderen Cardinals im März 1218 genannt wird, Quellen z. Gesch. Roms II, 69, und den ich bisher in einigen dreißig päpstlichen

Privilegien zwischen dem 7. März 1216, Potth. nr. 5086, und dem 23. Mai 1224, ibid nr. 7261, als Subskribent nachweisen kann. Im Jahre 1239 war er nach der Art, wie Gregor seiner gedenkt, jedenfalls schon todt. Die Schwierigkeiten, welche sich an ihn knüpfen, liegen also nicht in seiner Nachweisung als Kardinalpresbyter, sondern in der Dunkelheit jener Periode seines Lebens, welche dem Eintritte in diese Würde voranging.

Wenn er nun bei Ciacconius, *Gesta pontif. et card. ab Aug. Oldoino recogn. Romae 1601. Tom. I. p. 1139. 1153*: Gregorius Galganus de S. Apostolo genannt wird und (Aubéry) *Hist. générale des cardinaux. Paris 1642. Tom. I. p. 213* diese Bezeichnung damit erklärt, daß Galganus auf die Heimath gehe, de S. Apostolo aber der Familiennamen unseres Kardinals gewesen sei, so ist das vollkommen falsch. Ciacconi hat nämlich zwei ganz verschiedene Personen zusammengeworfen, unsern Gregor den Presbyter von S. Anastasia und einen Gregor Diacon von S. Maria in Porticu, der sowohl in einem Briefe Coelestins III. *Acta imp. 905* als auch in eigener Urkunde Innoc. Epist. I, 272: de S. Apostolo heißt. Daß aber der Letztere später nicht gut zum Presbyter von S. Anastasia promovirt worden, also auch nicht mit unserm Gregor de Galgano identisch sein kann, habe ich schon in *Forsch. z. deutsch. Gesch. VI, 404* erwiesen. Ich meine aber auch, daß das de Galgano vielleicht nicht sowohl auf die Heimath geht, als auf ein Kloster, aus welchem Innocenz III. unsern Gregor zur Erziehung Friedrichs berufen — denn daß er wenigstens 1218 ein Mönch war, zeigt seine Bezeichnung als frater. Sehr bekannt ist das Kloster S. Galgani in monte Sepii in der Diöcese Volterra, Ughelli (edit. 1) *Tom. I. Append. p. 356*. Es mag freilich auch noch andere Klöster dieses Namens in Italien geben.

Darf man nun annehmen, daß dieser Mönch etwa wegen seiner Verdienste um Friedrichs Erziehung und wegen seiner besonderen Begabung unmittelbar zum Kardinalpresbyter erhoben worden sei? Vor dieser Schwierigkeit mußte ich auch bei der Revision meiner früheren Untersuchung in den *Forsch. z. deutsch. Gesch. IX, 461* rathlos stillstehen, weil es sich bald ergab, daß keiner der bis dahin bekannt gewordenen Kardinaldiakone des Namens Gregor später zum Presbyter von S. Anastasia promovirt worden war. Seitdem fand sich in den *Tabulae ord. Theuton. ed. Strehlke nr. 302* zum 18. Febr. 1216 ein Gregorius S. Georgii ad velum aureum diac. und da derselbe später mit diesem Titel nicht mehr vorgekommen ist, halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß er mit dem späteren Presbyter von S. Anastasia identisch ist.

Darnach würde das Leben des Mannes, der von Gregor IX. als Erzieher Friedrichs bezeichnet wird, also verlaufen sein:

Mönch in einem Kloster S. Galgano;

Erzieher Friedrichs per multos annos und zwar seit 1204, weil auf die folgenden Jahre sich die Lobspriiche Innocenz' III. über die raschen Fortschritte des Bögling's beschränken, s. o. S. 89 Anm. 2. Gregor kam also wahrscheinlich als Begleiter des Kardinal-Statthalters Gerard von S. Adrian nach Palermo und blieb vielleicht dort, bis Friedrich 1212 nach Deutschland ging.

Kardinaldiakon von S. Georg und zwar nicht vor dem 4. Nov. 1213, an welchem Tage noch ein Bertin mit diesem Titel erscheint, Delisle p. 38, jedenfalls aber vor dem 18. Februar 1216, an welchem Tage er selbst den Titel führt. Strehlke, l. c.

Kardinalpresbyter von S. Anastasia, ernannt zwischen dem 18. Februar 1216 (s. vorher) und dem 7. März 1216, an welchem Tage er zuerst als Presbyter nachweisbar ist.

Er blieb dann, wie es scheint, dauernd — im December 1222 heißt er einmal rector civitatis Signinae, Cod. dom. temp. I, 73 — am päpstlichen Hofe und kommt zuletzt, wie erwähnt, am 23. Mai 1224 dort vor.

Später vermag ich weder ihn, noch überhaupt bis über die Mitte des Jahrhunderts einen Nachfolger in der Würde des Presbyters von S. Anastasia nachzuweisen. Er kann auch nicht etwa zum Kardinalbischofe befördert worden sein, da es weder unter Honorius III. noch unter Gregor IX. oder Innocenz IV. einen Kardinalbischof des Namens Gregor gegeben hat. Wir dürfen deshalb bis auf Weiteres annehmen, daß er im Laufe des Jahres 1224 gestorben ist.

IV.

Ueber die Zeit der ersten Vermählung Friedrichs.

(S. v. S. 94.)

Die Quellen, welche von der Vermählung Friedrichs mit Konstanze von Aragonien handeln, widersprechen sich sowohl in Bezug auf die Zeit der Ankunft dieser Fürstin und ihres Bruders, des Grafen Alfons von der Provence, als auch rücksichtlich der Zeit und des Ortes seines Todes. Da wir von den ganz kurzen Notizen in Ann. Casin. Mon. Germ. Ser. XIX, 319: Frid. rex duxit in uxorem sororem regis Ragonensis, und Rycc. de S. Germ. ibid. p. 334: Frid. rex uxorem duxit Constantiam sororem regis Aragonum, und einigen ebenso inhaltslosen deutschen Nachrichten¹⁾ füglich absehen können, haben wir es sonst nur mit Schriftstellern aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu thun, welche sich ihrem Lokal nach, aber auch inhaltlich, in zwei Gruppen scheiden:

a. Aragonesische und französische Quellen.

Indiculus rer. ab Arag. gest., in (Schott) Hispania illustr. Tom. III. p. 64, eine Compilation des 15. Jahrhunderts, aber mit Benützung älterer Quellen, zu welchen hier auch die p. 68 citirten commentarii regis Jacobi gehören dürften: Alfonsus Provinciae comes Barcinone solvens, Constantiam reginam sororem ad Fredericum maritum . . . , magno Provincialium et Catalanorum procerum comitatu, deducens in Siciliam, Februario mense appellit. Funestae eae nuptiae morte Alfonsi et plurimum procerum, qui magna vi morbi ingravescente Panhormi decedunt, fuerunt.

Cont. Guill. Tyr. im Recueil des hist. des croisades, Tom. II. p. 298: (Li rois d'Aragon) fit armer galees et nez, charger d'armes et de viandes, et fist sa seror entrer ens, si l'envoia en Cèsile au roi Fedric, et si envoia son frere avec lui, qui cuenz estoit de Provence, et VC. chevaliers por lui aider a recovrer ce que si home tenoient de lui. Apres ce que il furent meu d'Aragon, arriverent il a une cité, qui a nom Palerme, la ou li rois de Cèsile estoit. Quant il furent arrivé, si descendirent a terre, li rois ala encontre, qui moult bel les recut; et si tost come il furent venu, il espasa la dame. Quant il ot la dame espasée, il se partirent de Palerme et alerent par Cèsile, mais po conquistrent de la terre; mais tant firent li rois et la roine et li chevalier, que il alerent de Palerme jusque a Messine tot conquerant Apres ce

¹⁾ Die, so weit ich sehe, einzigen deutschen Erwähnungen der Sache sind Cont. Claustro-neob. Mon. Germ. Ser. IX, 634 und Gotifr. Viterb. Cont. Eberbac. p. 346, welche letztere sehr naiv Konstanze durch die günstigen Nachrichten über Friedrich bestimmt werden läßt, nach Sicilien zur Bräutigamsjagd zu gehen. Sehr wunderbar ist der Bericht der Chron. reg. Col. p. 14 schon zu 1208: filiam regis Arrag. et adhuc paganam, set postea christianam factam, duxit uxorem.

que li rois et li cuenz furent arrives a Messine, ne demora gaires, que li cuenz fu morz et grant partie de ses chevaliers, et l'autre s'en retorna arrieres en son pais e li rois demora a Messine avec ses borgeis, que des chevaliers n'avoit il gaires avec lui¹⁾.

b. Sicilische Quellen.

Annales Siculi in Mon. Germ. Scr. XIX, 496: Anno Domini 1209. 15. mensis Augusti 12. indictionis d. Constancia de Aragonia applicuit Panormum et d. rex Fridericus in eodem mense desponsavit eam²⁾.

Chron. Siculum breve bei Huill.-Bréh., Hist. dipl. I, 893: (Constanciam) duxit in Siciliam cum navali exercitu frater suus comes Provincie a. d. inc. 1209 mensis augusti. Qui post modicum tempus idem comes in Panormo mortuus fuit et maior pars militum, qui cum ipso venerant.

Zu den einheimischen Quellen tritt noch eine ungedruckte Urkunde Friedrichs aus Palermo vom Oktober 1209, in welcher er una cum consorte nostra Constancia illustrissima regina Sicilie dem Bischofe von Patti eine Schenkung macht.

Nach dem Indiculus ist Graf Alfons im Februar (1209) gelandet und nach der Hochzeit seiner Schwester in Palermo gestorben. Aber es wird nicht gerade gesagt, ob die Hochzeit gleich nach der Landung stattgefunden habe oder erst später, und ebenso wenig, ob der Tod des Grafen bald nach der Hochzeit erfolgt sei. Es bleibt daher die Möglichkeit, daß zwischen ihnen ein gewisser Zeitraum lag, in welchen der im Heirathscontrakte ausgemachte Kriegszug durch das Land zu Gunsten des Königs fallen könnte.

Die Hauptpunkte in der Cont. Guill. Tyr. weichen von dem aragonesischen Berichte sehr bedeutend ab. Die Hochzeit findet gleich nach der Landung in Palermo statt; dann folgt der Zug durch Sicilien bis nach Messina und hier, nicht in Palermo, stirbt der Graf. Es wird die Frage gestellt werden müssen, ob diese scheinbar bestimmteren Angaben von dem Itinerar des Königs unterstützt werden, welches nach den bisherigen Publicationen und den erst von mir aufgefundenen Urkunden sich folgendermaßen gestaltet:

1209 ind. 12.	regn. 11.	Febr.	Panormi	Huill.-Bréh. II, 442.
—	—	März 18.	—	ib. I, 144.
—	—	März	—	ib. I, 145.
—	—	April	—	für den Abt von Casamari. Ungedr.
—	—	April 14.	—	Ungedr., f. Zider, Zorsch. I, 354.
—	—	Mai	—	Huill.-Bréh. I, 146.
—	regn. 12.	Juni	Catanie	ib. 145 not.
—	regn. 11(?)	Juli	—	ib. 148.
—	regn. 12.	—	—	für S. Maria de Krypta. Ungedr.
—	—	Aug.	Messane	Huill.-Bréh. I, 149.
—	—	—	—	für die Templar. Ungedr.
—	ind. 13.	Sept.	—	Huill.-Bréh. I, 152.
—	—	Okt.	Panormi	für den Bischof von Patti. Ungedr.
—	—	—	—	Huill.-Bréh. I, 153. 156.
—	ind. 12.	—	Cefaludi	ib. 156.
—	—	Nov. 27.	Catanie	Pirrus p. 703 extr. Nach Inveges bei H.-B. I, 180 jedoch mit ind. 14.
—	ind. 13.	Dec.	—	Huill.-Bréh. I, 159.

¹⁾ Auf diese Quelle ist zurückzuführen Francisc. Pipin, bei Murat. Scr. IX, 644.

²⁾ Vgl. die damit zusammenfallende kurze Notiz der Epistola Conradi Panormit., Murat. Ib., 278.

1210	ind. 13.	regn. 12.	Jan.	Catanie	Huill.-Bréh. 161. 162. 163.
—	—	—	Febr. 13.	—	für S. Pietro maggiore. Ungebr.
—	—	..	April	Messane	Huill.-Bréh. 165.
—	—	—	Mai	—	für S. Maria in Messina. Ungebr.
—	—	regn. 13.	Juni	—	für die Templer. Ungebr.
—	..	..	—	—	Rouleaux de Cluny nr. XXI.
—	—	—	—	—	Huill.-Bréh. I, 168.
—	—	—	Juli	—	ib. 173. 175.

Es zeigt sich zunächst, daß zwei chronologische Möglichkeiten für jedes der drei Momente vorhanden sind, nämlich es geschah

die Landung	der Kriegszug	der Tod des Grafen
entweder: Febr./Mai 1209	Juni/Juli 1209;	Aug./Sept. 1209;
oder: Okt. 1209.	Okt. 1209 bis April 1210.	April ff. 1210.

Die Erwähnung Konstanze's als Gemahlin Friedrichs in seiner Urkunde vom Okt. 1209 hilft hier gar nicht weiter, da beide Termine, in welchen die Landung resp. die Hochzeit stattgefunden haben kann, in die vorhergehenden Monate fallen. Eher möchte in Betracht kommen, daß Friedrich im März seinen Uebergang aufs Festland in Aussicht stellt (Huill.-Bréh. I, 144: donec ad partes Apulie, quod erit Domino disponente in proximo, personaliter veniamus), dieser aber ohne irgend eine außerordentliche Unterstützung, wie sie der eben in Palermo anwesende Graf Alfons gewähren konnte, fast unmöglich war. Diese Notiz würde also die bestimmte Angabe des Indiculus, daß die Landung im Februar erfolgte, unterstützen, die Cont. Guill. ihr aber nicht entgegen sein.

Die sicilischen Quellen dagegen verlegen die Landung des Grafen übereinstimmend zwar auch nach Palermo, aber erst in den August, die Ann. Sic. noch bestimmter auf den 15. August und die Hochzeit in denselben Monat. Diese Daten sind zwar bisher als die Genaueren und besonders als die Einheimischen bevorzugt worden, erregen aber in der That großes Bedenken. Denn, abgesehen von der anders lautenden, ausführlichen Erzählung der Cont. Guill., ist es an sich glaubhaft, daß Friedrich zum Empfange seiner Braut nicht in Palermo gewesen, oder daß die Hochzeit an einem anderen Orte als Palermo gefeiert sein wird? Friedrich aber war im Juli in Catanea und kehrte erst nach einem Aufenthalte in Messina während des August und September nach Palermo zurück. Ferner, wenn wir im Anschlusse an Indiculus und Chron. Sicul. wirklich festhalten wollten, daß der Graf in Palermo gestorben sei, das wäre in diesem Falle im Oktober, wo bleibt dann, wenn die Hochzeit in den August verlegt wird, der genügende Raum für den Kriegszug durch Sicilien, dessen Schilderung bei Cont. Guill. doch unmöglich aus der Luft gegriffen sein kann und der obendrein doch der Hauptzweck bei der Heirath gewesen war?

Aus diesen Gründen glaube ich den von der ersten Quellengruppe gebotenen Daten — weil sie mit dem Itinerar Friedrichs im Einklange stehen, während die sicilischen ihm widersprechen — den Vorzug geben zu müssen. Da aber, wo Indiculus und Cont. Guill. von einander abweichen, nämlich in Betreff des Ortes, wo der Graf Alfons gestorben (und in Folge dessen auch in Betreff der Zeit des Todes), schließe ich mich der Cont. an, deren spezialisirte Mittheilungen einer guten Quelle zu entstammen scheinen. Ich halte also daran fest, daß im Februar die Landung geschah, gleich darauf die Hochzeit; dann ward im März der Umzug durch das ganze Königreich in Aussicht genommen, dieser etwa im Mai angetreten, aber nur bis Messina fortgesetzt, weil dort im September der Graf Alfons starb.

V.

Otto's IV. Königswahl zu Frankfurt im November 1208.

(S. o. S. 124.)

Sehr entschieden hat Abel, König Otto S. 15 seine Ansicht über den Vorgang in Frankfurt ausgesprochen: „Otto wurde nicht etwa als der berechnete und siegreiche Nebenbuhler König Philipps anerkannt, sondern als sein Nachfolger neu gewählt.“ Dagegen spricht Langerfeldt S. 103 nur von einer Anerkennung Otto's an der hergebrachten Wahlstelle, und meint S. 262: daß der Hergang nicht so ungünstig für Otto sei, wie Abel ihn dargestellt habe. Waitz endlich, welcher die Geschichte des Frankfurter Reichstages wegen des mit demselben neuerdings in Verbindung gebrachten angeblichen Vorkommens der Kurfürsten einer Erörterung unterzogen hat (Forsch. z. deutsch. Gesch. Bd. XIII), bestreitet die Neuwahl ebenso entschieden, als Abel sie behauptet hat, z. B. S. 205: „An eine neue allgemeine Wahl des ganzen Reiches ist sicher nicht zu denken, nicht, daß der Erzbischof von Köln, der Otto zuerst aufgestellt hatte und dessen Triumph nun Cäsarius feiert, sich dazu verstanden habe, durch eine Neuwahl seine frühere für ungültig zu erklären, nicht, daß der Herzog von Sachsen, der eben in aller Form in Halberstadt gewählt, das hier wiederholt habe.“ Ähnlich gelangt Schirmacher, Kurfürstencolleg S. 41 Anm. 2 „zu der Ueberzeugung, daß Otto zu Halberstadt gewählt, zu Frankfurt aber nur bestätigt wurde.“

Indessen die Möglichkeit einer wiederholten Wahl muß von vornherein zugegeben werden, besonders wenn wir an das von Philipp gegebene Beispiel denken, der sich mehrmals einer Wahl unterzogen hat. Die Halberstädter Versammlung hatte nun, wie ich oben gezeigt zu haben glaube, gar nicht zu einer definitiven Wahl geführt, sondern nur zu einer Vereinigung der sächsisch-thüringischen Fürsten für die künftige Wahl, zu einer Designation Otto's, wie ich es nennen möchte. Wenn Waitz S. 204 darauf hinweist, daß Arnold. VII, 14 jene als plenaria electio auffaßt und von einer Wahlhandlung zu Frankfurt schweigt¹⁾, so wird der Einwand: „er kann als Sachse auf die Vorgänge im Norden größeres Gewicht gelegt haben“, ganz gewiß berechtigt sein, denn er trifft auch mut. mut. bei anderen sächsischen und thüringischen Quellen rücksichtlich derjenigen Versammlungen zu, welche der in Frankfurt vorausgingen (s. o. S. 113 Anm. 1). — Was ferner den von Waitz hineingezogenen Erzbischof von Köln betrifft, so kann er hier gar nicht in Betracht kommen, weil Erzbischof Bruno kurz vor dem Frankfurter Tage gestorben war. Hätte er indessen noch gelebt und hätte er selbst an demselben theilgenommen, so wäre doch die Beziehung auf „seine frühere Wahl“ Otto's nicht statthaft, weil er selbst nie zuvor bei einer Wahl Otto's mitgeholfen hat, diese vielmehr schon von seinem Vorgänger

¹⁾ Henr. de Hervordia ed. Potthast p. 173, dessen bez. Nachrichten sich unverkennbar als ein Auszug aus Arn. VII, 13, 14, 16 darstellen, braucht aber doch die Wendung: Deinde in Frankenford a Franconibus, Suevis et Bajoariis unanimiter recipitur.

Adolf ausgegangen war. Jedoch hatte Bruno allerdings von Otto sich die Regalien leihen lassen, ihm also auch schon geschworen.

Während W. eine neue allgemeine Wahl in Frankfurt bestritten, scheint er geneigt, die Möglichkeit zuzulassen, daß wenigstens die bisher Otto feindlichen Fürsten dort „nun auch ihrerseits in der Form einer Wahl ihre Anerkennung aussprachen“. Daß Otto in Frankfurt gewählt worden ist, darf schon nach dem Zeugnisse des Rheingrafen Wolfram (s. o. S. 124 Anm. 1), welches W. leicht entgehen konnte, als gewiß angesehen werden; es bleibt nur die Frage offen, von wem? ob von allen anwesenden Berechtigten ohne Unterschied oder nur von denen, welche an früheren Wahlversammlungen nicht Theil genommen hatten, weil sie erst jetzt auf seine Seite getreten waren¹⁾? Das Eine wie das Andere hätte für Otto dasselbe augenblickliche Resultat ergeben; aber — abgesehen von der Bedeutung, welche die Entscheidung zwischen beiden Fällen für die Auffassung der deutschen Königswahlen überhaupt hat — es wird doch auch in Anschlag zu bringen sein, daß eine neue allgemeine Wahl, wie Abel das ganz richtig hervorgehoben hat, eine Verurtheilung des früheren welfischen Gegenkönigthums in sich schloß. Hätte durch die Unterlassung einer solchen allgemeinen Wahl die große unbefiegte staufische Partei ihr Verhalten in den letzten zehn Jahren nicht für ein ungesetzliches erklärt!

An einer allgemeinen Wahl glaube ich aber unbedingt festhalten zu müssen, denn gerade die Zeugnisse, welche Wais die Möglichkeit einer Wahl bloß durch einen Theil der Versammlung allenfalls annehmbar erscheinen ließen, sprechen von mehr, eben von der allgemeinen Wahl:

Ann. Spir. p. 84: *communi principum accedente consilio et consensu electus est.*

Ann. S. Trudperti p. 292: *ab universis principibus in regem sine omni controversia eligitur.*

Ann. Colon. max. p. 823: *ubi ab omnibus in regem eligitur.*

Ann. Marbac. p. 171: *Ubi ab universis principibus unanimi consensu electus fuit et confirmatus in regem.*

Braunsch. Reichschronik B. 6395: *Se koren eymodigliche Otten da zo dem koninriche.*

Obendrein berichten wenigstens die Ann. Col. max. nach der Erzählung von Augenzeugen. Endlich — und das muß meines Erachtens den letzten Zweifel über die Frankfurter Wahl beseitigen — Albrecht von Magdeburg, der doch gewiß am besten die Bedeutung des Halberstädter Tages kannte, Bischof Johann von Cambrai und Heinrich Scholasticus von S. Gereon in Köln, die letzteren des Papstes Vertrauensmänner, sie haben übereinstimmend, was zu Frankfurt geschah, als die eigentliche *promotio* Ottonis aufgefaßt. Das zeigen uns die Antwortschreiben des Papstes Reg. de neg. imp. nr. 172. 173. 174, in welchen er das von ihnen gebrauchte Wort *promotio*, seinem Standpunkte ganz entsprechend, in *confirmatio promotionis* und *consummatio promotionis* verbessert, also nicht gelten lassen will, daß Otto erst durch die Vorgänge in Frankfurt König geworden sei. Die richtigste Auffassung bieten die auch sonst über die Vorgänge in Frankfurt sehr gut unterrichteten Ann. Reinhardsb. ed. Wegele p. 118: *quod antea in secretis actitatum est conciliabulis de constituendo rege, nunc in lucem prodit.*

Wenn nun Chron. Ursperg. p. 372 sagt: (Otto) in Franckenfurt adveniens consensum principum accepit, oder Chron. Sampetr. p. 51: in cuius curie celebritate rex Otto confirmatus, oder Gotefr. Viterb. cont. Eberbac. p. 346: *convocatis principibus in Fr. auxilio Sifridi communi omnium consensu confirmatus est in regno*, so berechtigen diese an sich unbestimmten Ausdrücke uns natürlich nicht, das Zeugniß des Rheingrafen, daß eine Wahl stattfand, und das zweite eines anderen Augenzeugen in Ann. Col., daß sie eine allgemeine war, die deshalb den Betheiligten als die eigentliche

¹⁾ Die letzte Auffassung scheint in der Magdeb. Schöppendchronik vertreten, S. 133: Die sächsischen Fürsten vorden on to Frankenfort. To hant darna quemen des rikes vorsten und drogen mit den Sassen over ein an deme kore. Vgl. Ann. Stad. p. 354: *accedentibus sibi primum Saxonibus, deinde principibus.*

promotio erscheinen konnte, unter ihrem Werthe anzuschlagen; jene werden vielmehr umgekehrt durch diese bestimmteren Aussagen erst ihre Erklärung empfangen müssen. Dasselbe gilt von der Chron. reg. Col. p. 13: votiva concordia et unanimi inspiratione in regem est declaratus, — mit declarare wird p. 17 auch die unzweifelhafte Erwählung Friedrichs II. ausgedrückt —; es gilt ebenso von der Contin. Weingart., M. G. Ss. XXI, 480: in Franchonwurth omnium voluntate necnon favore regno potitus est, und von der etwas geschräubten Aeußerung des Caesar. Heisterb. in seinem Catal. archiep. Col., Fontes II, 280: daß Philipps erste Wahl habe für ungültig erklärt werden müssen, weil ein Erzbischof von Köln nicht dabei thätig gewesen sei, aber Otto's erste Wahl, die von einem Erzbischofe von Köln veranstaltet worden war, in Frankfurt ihre approbatio empfangen hab. Für diese approbatio oder confirmatio, omnium voluntas, principum consensus etc. gab es schließlich keine andere staatsrechtliche Form als die der Wahl.

Wir haben also ein Recht, auch solche Stellen wie bei Gervas. Tilb., der an Otto IV. selbst schreibt, Otia imperialia II, 19 Leibn. Script. I, p. 943: dominus dans iterata electione . . . tibi pendentis, quin immo iam prope labentis dominationis statum, und andere, in denen bloß von einer allgemeinen Wahl, die Rede ist, ohne daß der Ort genannt wird, auf Frankfurt zu beziehen, z. B. Conradus de Fabaria M. G. Ss. II, 170: Rex animosus, iudice deo electus, quicquid in electione prius habuit infirmum, coadunatis in electione principibus, omni tergiversatione postposita, universaliter ab omnibus elevatur in regem. Um die Bedeutung dieser allgemeinen Wahl recht hervorzuheben, giebt der Verfasser dem Könige unmittelbar vorher noch den Titel Pictavie comes.

Cont. Claustroneoburg. ibid. IX, 621: A. 1209 Ottoni regi ob concordiam regni filia regis defuncti desponsatur; A. 1210 Otto . . . in regem eligitur. Die letzte Notiz steht in Ann. S. Rudb. Salisb. ibid. p. 779 ebenfalls, jedoch zu 1209.

Dagegen versichert Cont. Admunt. ibid. p. 591 allerdings geradezu, daß Otto nicht durch allgemeine Wahl König geworden sei: Abhinc (nach Philipps Tod) igitur diversis quidem temporibus, sed eodem animo et infra spacium anni, principes omnes Ottoni adherentes eum unanimiter in regem Romanorum elegerunt et confirmaverunt. Aber sollte für diese Auffassung nicht vielleicht der Umstand maßgebend gewesen sein, daß der Landesherr und ebenso der Erzbischof von Salzburg in der That erst später dem Königthume Otto's beigetreten sind? Ueberdies ist die Cont. Admunt. gerade um diese Zeit sehr schlecht unterrichtet, indem sie, was nicht zusammengehört, bunt durch einander wirft, s. o. S. 139 Anm. 4.

Wie die Wahl im Einzelnen vor sich gegangen sei, vermögen wir nicht zu sagen; aber darin wird jeder Unbefangene Waitz a. a. O. S. 201 gegen alte und neue Phantasien bestimmen müssen: „Es fehlt an jedem, man kann sagen dem allergeringsten Fundament, um diesem Tage irgend eine Bedeutung in der Entwicklung des Vorrechts der deutschen Kurfürsten beizulegen.“ Wir kennen ja die Namen der Anwesenden nur zum kleinsten Theile (s. o. S. 123) und auch von den vier Fürsten, welche zuweilen ein gewisses Vorrecht bei der Wahl ausgeübt zu haben scheinen (Waitz S. 217), läßt sich der Herzog von Sachsen wenigstens nicht in Frankfurt nachweisen und der Erzbischof von Köln war jedenfalls nicht dort, weil er schon gestorben war. Ueber den jüngsten Versuch, der von Schirmacher, Die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, bes. S. 41 ff. gemacht worden ist, den wesentlichen Inhalt der von Waitz in ihrer Richtigkeit nachgewiesenen Constitutio Goldasti doch noch und dadurch zu retten, daß der Erlaß der betreffenden Bestimmungen über die Kurrechte auf einen (unbekannten) Hoftag zu Frankfurt März 1209 verlegt wird, habe ich schon in der Histor. Zeitschr. Bd. XXXII, S. 79 ff. (1874) meine Ansicht geäußert. Sollen ferner diese Bestimmungen dazu gedient haben, um die sächsischen Fürsten mit Otto zu versöhnen, durch besondere Bevorzugung bei der Wahl, so muß auch das auf das Bestimmteste als hinfällig zurückgewiesen werden. Denn es zeigt sich nirgends eine Spur von der „schroffen Haltung der sächsischen Fürsten“ (Schirm. S. 42) oder von einer „Kluft zwischen Sachsen und Rheinfranken“ (S. 40) oder von

„unausgeglichene Gegensätze zwischen den beiden Wahlparteien“ (S. 41 Anm. 2), welche dem Verfasser die Motive für jene angebliche Bevorzugung verleihen müssen, und ebensowenig ist die Behauptung richtig (S. 43), „daß die sächsischen Fürsten nicht zu Frankfurt (Nov. 1208) erschienen waren“. Ein Theil derselben läßt sich nachweisen und es können ebenso gut auch noch andere dort gewesen sein, auch Markgraf Albrecht von Brandenburg, von dem Schirmacher gar zu bestimmt behauptet, daß er nicht dort erschienen sei.

Der Tag der Wahl wird freilich unbestimmt gelassen werden müssen; denn das Martinsfest (11. Nov.) war nach Chron. Sampetr. und Reimchronik nur der Tag, auf welchen die Fürsten berufen waren, nach Ann. Col. und Marbae. der, an welchem sie zusammenkamen. Wenn es in Cont. Weingart. heißt: Otto coadunatis principibus in Fr. in festo s. Martini regno potitus est, so wird man nicht sagen können, ob das Datum auf coadunatis oder potitus zu beziehen ist und ebenso steht es mit der Angabe bei Caes. Heist. l. c.: In festo s. Martini Otto in curia Frank. confirmatus est. Endlich ist das circa festum s. Martini der Ann. Spir. zu beachten. Dennoch möchte ich die Wahl vor dem 15. Nov. ansetzen (s. o. S. 122 Anm. 1) und jedenfalls darf man sie eher etwas früher als später annehmen, da Innocenz III. schon am 4. und 5. Dec. auf die, wie es scheint, gleichlautenden Benachrichtigungen oder Willebriefe der einzelnen an ihr Betheiligten antwortet. Reg. de neg. imp. nr. 168 ff.

VI.

Die Provinzialsynode zu Mainz im Februar 1209.

(S. v. S. 143.)

Diese Synode ist nur durch zwei Urkunden für Kloster Eberbach bekannt (Ussermann, Germ. sacra I, 80; Kossel, Urkbch. v. Eberbach I, 126. 130), von denen die eine vom Erzbischofe Sigfrid gegeben ist in concilio per nos apud Moguntiam celebrato, die andere vom Bischofe Otto von Würzburg als episcopus und merkwürdiger Weise vor ihm sowohl mit seinem Siegel als Wirceb. electus als auch mit dem anderen als Wirceb. eccl. episcopus versehen. Ich möchte deshalb glauben, daß er gerade hier von seinem Metropolit die Weihe empfing.

Innocenz hatte ihn am 20. August 1208 noch electus genannt; ob er an dem Reichstage von Frankfurt theilgenommen, lassen uns die wenigen Nachrichten über diesen Tag nicht erkennen; im December ist er dann bei dem Könige in Speier, allerdings als Wirceburgensis episcopus, jedoch von den anderen Bischöfen durch den Abt von Weissenburg getrennt, diesem nachgestellt. Reg. Ott. nr. 37. Die königliche Kanzlei nahm es mit dem Unterschiede zwischen episcopus und electus nicht allzu genau; so erscheint z. B. Sigfrid von Augsburg 11. Jan. 1209 als electus Huill.-Bréh. I, 404, ebenso am 13. Januar Buttazoni, Del patr. Volchero p. 41, am gleichen Tage aber auch als episcopus, ibid. p. 49. Auch Sigfrid von Augsburg dürfte erst in Mainz geweiht worden sein.

Um die Zeit der Mainzer Synode und vielleicht dort selbst scheint der im Jahre 1206 zum Bischofe von Konstanz erwählte Wernher von Staufen (Vd. I. S. 411) resignirt zu haben. Wenn sein Nachfolger Conradus electus Constant. als Zeuge einer Urkunde Eutolds von Regensburg vorkommt d. Zürich 16. kal. mart. 1209, Neugart, Cod. dipl. Alem. II, 312, so muß das doch wohl Febr. 1210 sein, da im Februar 1209 Eutold mit seinen sämtlichen Verwandten am königlichen Hofe in Nürnberg war, s. o. S. 139 Anm. 5. Ich kann den Bischof Konrad überhaupt erst im Mai 1209 nachweisen und zwar auf dem Reichstage zu Würzburg. Arnold. VII, 17. Was Wernher betrifft, so behauptet Neugart, Episc. Const. I, 2 p. 418, daß er Anfangs 1209 gestorben sei. Sollte er aber nicht identisch sein mit dilectus capellanus noster Wernherus Constantiensis canonicus in Otto's Urkunde vom 24. Juli 1209 ibid. p. 614 und mit Wernherus de Stoufin, canonicus maioris ecclesie 1213 in der Urkunde des Bischofs Konrad II. von Konstanz ib. p. 616? Denselben Titel führte Wernher vor seiner Erwählung.

Die Synode war vielleicht vor dem 20. Februar schon beendet, da an diesem Tage Bischof Hartwich von Eichstätt und Abt Runo von Elwangen beim Könige in Nürnberg erscheinen. Von Hefele ist sie gar nicht berücksichtigt worden.

VII.

Ueber die angeblichen Hostage zu Hagenau und Frankfurt im März 1209.

(S. v. S. 144.)

Otto s. Blas. c. 51 erzählt: Otto rex generale colloquium in quadragesima habens apud Hagenowe, expeditionem in Italiam principibus edixit ibique occisum esse Ottonem palatinum de W. a marscalco Heinricho de Kallindin in vindictam Philippi regis nuncium accepit. Diese für sich allein stehende Nachricht scheint durch Contin. Admunt. p. 591 (s. v. S. 139 Anm. 4) wenigstens darin bestätigt zu werden, daß überhaupt in media quadragesima ein Hostag gehalten worden ist, den diese Annalen freilich nicht nach Hagenau, sondern nach Nürnberg verlegen. Und was sie von diesem angeblichen Hostage zu Nürnberg erzählen, daß die Mörder Philipps hier geächtet seien, könnte ganz wohl Mißverständniß jenes von Otto s. Blas. aus Hagenau gemeldeten Vorgangs sein, ebenso gut wie die Behauptung, daß hier schon die Romfahrt von den Fürsten beschworen worden sei, jener Nachricht des Otto s. Blas., welcher auf seinem Hostage zu Hagenau wenigstens die Ansage derselben geschähen läßt, nicht ganz fern steht.

Daß keine Königsurkunde uns von einem Fürstentage erhalten ist, welcher doch ein generale colloquium gewesen sein und recht wichtige Dinge behandelt haben soll, wird allerdings die Abweisung der Ueberlieferung noch nicht rechtfertigen. Wir müssen indessen in Anschlag bringen, daß Otto s. Blas. unmittelbar vorher, rücksichtlich der beiden Hostage zu Augsburg und Nürnberg, sich schon die größte Verwechslung hat zu Schulden kommen lassen (s. v. S. 139 Anm. 4) und daher auch mit seiner Nachricht über Hagenau nicht ohne Weiteres Glauben beanspruchen darf. Wir dürfen ferner betonen, daß von Ende Februar bis Ende April 1209 in der Umgebung des Königs außer dem Kanzler sich auch nicht ein einziger Reichsfürst nachweisen läßt. Das Entscheidende aber scheint mir die Thatsache zu sein, daß des Königs Urkunde für die römische Kirche erst am 22. März und in Speier ausgestellt ist. Otto IV. aber konnte die Romfahrt unmöglich früher ansagen, als bis er sich mit den Kardinallegaten über die Forderungen des Papstes verständigt hatte.

Das generale colloquium zu Hagenau wird also vorläufig zu streichen sein, obwohl es ganz wahrscheinlich bleibt, daß der König sich in quadragesima hier aufgehalten und hier auch die Meldung Kaldens über das Ende des Wittelsbachers (Bd. I. S. 477 Anm. 2) empfangen haben mag.

Ebenso wird die andere Annahme nicht bloß zulässig, sondern geradezu nothwendig sein, daß der König in diesen Gegenden und während des März mit den Kardinallegaten zusammengetroffen ist. Die Legaten waren nämlich noch 23. Jan. 1209 am päpstlichen Hofe, müssen aber fast unmittelbar darauf ihre Reise angetreten haben, da sie unter den Zeugen des päpstlichen Privilegs vom 3. Febr. für Bisthum Bovino Ughelli VIII, 259 nicht mehr vorkommen. So konnten sie allerdings ganz wohl schon einige Wochen vor dem 22. März mit Otto IV. zusammentreffen, d. h. vor dem Tage, an welchem Otto die Urkunde ausstellt, welche zu erwirken sie abgesandt waren.

Schirmacher, Die Entstehung des Kurcollegiums, S. 45 hat neuerdings die Annahme aufgestellt, daß im März ein colloquium zu Frankfurt stattgefunden habe, um dann auf dieser problematischen Grundlage weiter die von ihm behauptete dort geschehene Einsetzung der Kurfürsten aufzubauen. Was nun diesen angeblichen Frankfurter Hoftag betrifft, so genügt es, um die Haltlosigkeit der ganzen Annahme deutlich zu machen, Schirmachers eigene Worte anzuführen: „Die vorhandenen Quellen wissen zwar nichts von einer im Jahre 1209 zu Frankfurt in Gegenwart der Legaten mit den Fürsten abgehaltenen Besprechung, sie schließen aber auch die Möglichkeit des Faktums nicht aus“, — und in der Anmerkung: „Daß Arnold von Lübeck von einer Frankfurter Versammlung nichts weiß, spricht nicht gegen sie; die Sprache zu Hagenau kennt er ebenso wenig, wie Otto von S. Blasien die von Altenburg und Braunschweig.“ Dieser Vergleich ist schief. Für den Tag zu Altenburg ist zum Beispiel allerdings nur Arnold Zeuge, dessen Angabe aber durch eine Urkunde gestützt wird; für Schirmachers Tag zu Frankfurt aber haben wir keine andere Gewähr, als Schirmachers Wunsch, daß er stattgefunden haben möchte. Die angeblich dort getroffenen Bestimmungen über die Kurrechte sind schon oben Erläuterungen V berührt worden.

VIII.

Zu Otto's IV. Romfahrt.

(S. d. S. 185 ff.)

Ueber Otto's IV. Krönungszug haben sich manche Irrthümer in die neueren Darstellungen eingeschlichen, indem man einerseits gewissen deutschen Nachrichten über diesen Zug, andererseits späten italienischen Uebersieferungen zu viel Glauben schenkte. Daß durch Zurückweisung derartiger Annahmen unser Wissen von jenem Zug zusammenschrumpft, ist freilich wahr; aber dieses Wissen war eben nur ein scheinbares.

1.

Der angebliche Hoftag zu Bologna. Otto s. Blas. c. 52, dessen Erzählung über Otto's Aufenthalt in Verona sich nicht bewährt hat (s. d. S. 165. Anm. 3), führt nach derselben fort: Exin Bononiam copias traiciens, generalem ibi curiam cum principibus Italie celebravit. Böhmer, Reg. imp. p. 46 hält diese Angabe mit Rücksicht auf die Urkunden des Königs für die Blandrate (S. 187 Anm. 3.) nicht für unwahrscheinlich und Abel, König Otto S. 44, dem Schirmacher, König Friedrich Bd. I, 53 folgt, spricht ganz bestimmt von einem „durch die italischen Großen und Städte zahlreich besuchten Reichstage“. Aber jene Urkunden beweisen doch nur, daß Otto im Gebiete von Bologna gelagert hat, aber nicht, daß er nach Bologna selbst gekommen ist, und noch weniger, daß dort ein Hof- oder Reichstag gehalten wurde. Unter den Zeugen der einen Urkunde — die andere entbehrt derselben ganz — kommen gar keine Italiener vor als allein Azzo von Este, Ezelin von Treviso und Salinqueria von Ferrara, welche durch ganz bestimmte Gründe dem Zuge des Königs zu folgen sich veranlaßt sahen (S. 186). Es ist ferner fast unendlich, daß ein solcher Hoftag, der als der erste, welchen Otto auf italienischem Boden abhielt, als der erste überhaupt, welcher seit 1197 abgehalten wurde, doch gewiß Eindruck machen mußte, an der keineswegs ärmlichen annalistischen Literatur des Italien dieser Zeit spurlos vorübergegangen sein sollte. Die Hauptsache aber bleibt, daß Otto s. Blas. wie im Vorhergehenden, so auch im Folgenden Falsches berichtet und daher, weil er sich überhaupt in Betreff des Römerzuges unzuverlässig erweist, als einziger Zeuge für den Hoftag in Bologna diesen schwerlich sichern kann.

2.

Otto's Aufenthalt und Krönung in Mailand. Otto s. Blas. berichtet im Anschluß an den Hoftag von Bologna: ac inde Mediolanum perveniens honorifice a civibus suscipitur. Ubi moram faciens negotiaque reipublicae disponens, validum ex omni Italia contraxit exercitum. Böhmer verwirft diese Nachricht gänzlich, freilich aus falschem Grunde, indem er sich auf Arnold. Chron. Slav. VII, 18 beruft, der sich, wie gleich gezeigt werden soll, hier ebenfalls irrt. Abel S. 123 Anm. 13 und Schirmacher I, 270 Anm. 14 möchten dagegen Otto's Besuch in Mailand nicht aufgeben. Zangerfeldt S. 132

erklärt ihn nur für ungewiß und auch das ist noch zu viel. Denn falsch ist die Nachricht des Otto s. Blas. zunächst darin, daß der König von Bologna direkt nach Mailand gegangen sein soll. Wir wissen nämlich aus Gerard. Mauris. p. 21, der wahrscheinlich selbst noch im Gefolge Otto's war, daß dieser vielmehr sich nach Imola begab, und wir erfahren von einem anderen Augenzeugen, der Abel und Schirmmacher entgangen ist, nämlich von Tolosanus p. 130, daß der König weiterhin zu S. Procolo bei Faenza lagerte. Statt die Richtung auf Mailand zu nehmen, verfolgte er also gerade die entgegengesetzte. Aber er kann auch sonst im Jahre 1209 gar nicht in Mailand gewesen sein, nicht bloß weil hierüber alle italienischen Berichte der Zeit, und, was die Hauptsache ist, selbst die mailändischen, schweigen, sondern vor Allem aus dem von Thomä, Die Chronik des Otto v. S. Vassien (Leipzig 1877), S. 68 angeführten Grunde, weil ihm gar nicht die Zeit dazu blieb. Er wird frühestens am 3. September bei Faenza gewesen sein; dann hat er noch in Siena einige Tage Rast gemacht (Arnold. VII, 18); endlich ist er in Viterbo mit dem Papste zusammengetroffen, der, wenn auch vielleicht nicht gerade am 9. September (Cron. di Viterbo, f. o. S. 196. Ann. 3), so doch auch kaum sehr viel später nach Rom abgereist ist: wie hätte Otto da zwischen seinem Aufenthalte bei Faenza und dem in Siena noch nach Mailand gehen, ja da noch weitläufige Verhandlungen führen und aus ganz Italien erst das Heer sammeln können! Das Heer, welches er bei Faenza um sich hatte (terribile exercitum, sagt Tolos.), war eben schon das für die Romfahrt gesammelte.

Auf Grund der Unmöglichkeit, daß Otto vor der Kaiserkrönung in Mailand gewesen sein könnte, wird endlich Alles gestrichen werden müssen, was über seine Krönung zum italischen Könige in Mailand oder Monza gabelt und trotz Guinini's triftiger Einrede (ed. 1855) IV, 173 ff. 3. B. noch von Raumer (1. Ausg.) III, 157 (3. Ausg. III, 6) wiederholt worden ist. Jedoch nach den wohl erst in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts gleichzeitigen Gesta Florentinorum bei Ptol. Luc. Ann. a. 1208 (Docum. di storia Ital. VI, 66) soll die Krönung in Monza nicht 1209, sondern erst 1210 stattgefunden haben und Schriftsteller des 14. Jahrhunderts wissen davon noch mehr. Galvaneus Flamma bei Murat. Ser. XI, 663: Otto rex intravit Mediolanum, cui occurrit populus u. s. w. Tandem coronam accepit, omnia privilegia petita concessit, pro sua coronatione nec unum parvum denarium recipere voluit, cives Mediolanenses miro modo dilexit, Guillelmo de Pusterla civitatem Astensem in feudum donavit, per Mediolanenses usque Romam deducitur cum mirabili gloria. Tandem die 14. augusti in Mediolano per Ubertum de Pirovano aep. Med. coronatus fuit et 10. die octobris per papam in Roma imperiale diadema suscepit. Hier ist fast jedes Wort eine Verfehrtheit und, um nur Eins hervorzuheben, Otto ist überhaupt niemals im August in Mailand gewesen. Im Jahre 1210 war er dort vom 17. April Ann. Mediol. M. G. Ss. XVIII, 391 bis 23. April Reg. Ott. nr. 123, und dann erst wieder im Jahre 1212 etwa vom 6. Februar Ann. Mediol. l. c. bis zum 18. Februar Ann. Placent. Guelfi p. 425. Wenn die Erwähnung des Wilhelm von Pusterla — der zwar auch nicht die Stadt Asti zu Leben erhalten hat¹⁾, aber doch einige Einkünfte aus derselben, Asta imp. nr. 256 — ängstlichen Gemüthern immer noch die Möglichkeit einer Rettung der mailändischen Krönung zuzulassen scheinen sollte, indem man sie in dasselbe Jahr 1212 verlegt, dem die beglaubigte Belehnung des Pusterla angehört, so ist dagegen wieder zu erinnern, daß dieser Moment, als Otto Italien um der Rebellion in Deutschland willen räumte, schwerlich der für eine Krönung geeignete war. In anderer Version kehrt die langobardische Krönung in dem zu Fulda redigirten Martinus wieder bei Eccard I, 1703: Summus pontifex a. d. MCCIV (lies IX) fecit Ottonem in Modecia

¹⁾ cf. Il Valigione, Murat. Ser. XVI: (Otto) concessit in feudum illustri militi Guliermo de Pusterla civitatem Astensem et suum vexillum, in quo est aquila nigra in campo glauco. Iste Guliermus fuit vir tantae prudentiae, ut cum esset ignarus literarum, omnes legistas disputando superaret. Zugleich soll Ublert della Croce die Grafschaft Venaf (?) zu Leben erhalten haben. An Allem — Galv. Flamma erzählt von Pusterla und Croce höchst wunderbare Geschichten — ist nur das wahr, daß die Pusterla später wirklich den kaiserlichen Adler im Wappen geführt haben, f. Guinini IV (1855), p. 179.

Lombardiae corona ferrea laureari. Dies nur deshalb, um ihr für die Zukunft möglichst unge störte Grabesruhe zu sichern.

3.

Der Uebergang über den Apennin. Wer an dem von Otto s. Blas. erzählten Aufenthalte des Königs in Mailand festhält, wird es dann mit Böhmer und Abel S. 44 leicht glaublich finden, daß derselbe den bekannten Paß von Pontremoli für seinen Uebergang nach Tusciem benützt habe, wie Arnold. VII, 18 andeutet: post transitum Padi Parmenses et Pontremulenses regem cum gaudio receperunt. Wer aber die Stelle Arnolds im Zusammenhange liest, wird wohl den Eindruck empfangen, als ob der Autor eben nur die Gelegenheit ergriffen hat, seine Kenntniß von Städten und ihrer ungefähren Lage anzubringen, im Einzelnen aber über das, was an jedem Orte geschehen sein möchte, ganz und gar nicht unterrichtet ist. Er fährt z. B. fort: Nec defuerunt Mediolanenses, Genuenses, Lucenses cum aliis civitatibus . . . muneribus eum honorantes. Ubi cum per tempus stetisset et in civitatibus illis multa ordinasset etc. Hier schwebt das ubi vollständig in der Luft und wer nichts mehr wüßte, möchte zu dem Glauben verleitet werden, daß Otto u. A. auch Genua besucht habe. Ähnlich, wie Hammer (3. Ausg.) III, 8 aus dem Grunde, weil Otto mit Pisa verhandelt hat, gleich die Anwesenheit des Königs in Pisa annahm.

Otto aber, dessen Zug wir auf der Nordseite des Apennin bis Faenza verfolgen können und der wenige Tage später in Siena auftritt, hat ohne Zweifel nicht den viel zu weit nordwestlich abliegenden Paß von Pontremoli benützt, sondern irgend einen Weg über das Gebirge im Osten von Florenz, diese Stadt selbst aber, da sie obendrein im Reichsbanne war, auf der Reise nach Siena wohl kaum berührt.

Ueber die während eines Aufenthalts des Kaisers in Florenz angeblich vorgekommene Scene mit der schönen Gualdrada (Dante, Hölle XVI, 37) s. o. S. 215. Anm. 4.

Wie ungenügend der oft überschätzte Otto s. Blas. über den Römerzug unterrichtet ist, dafür zum Schlusse noch ein Beispiel: Pyreneum montes transiens Tusciam applicuit, nuntios ad d. apostolicum patriarcham Aquil. et episcopum Spir. cancellarium suum Romam premisit. Daß der Bischof von Speier Gesandter war, ist richtig; der Patriarch aber wird hier irrtümlich der Gesandtschaft zugezählt, cf. Reg. de negot. imp. nr. 190, und diese selbst wurde nicht erst nach dem Eintreffen in Tusciem, sondern schon nach dem Uebergange über den Po abgeordnet. Ueber die Botschaft, welche sie angeblich vom Po zurückgebracht haben soll, s. o. S. 192. Anm. 1.

4.

Otto's Versprechungen vor oder bei seiner Kaiserkrönung. Während die bisherigen Darsteller dieser Periode als zweifellos annahmen, daß Otto noch besondere eidliche Verpflichtungen rücksichtlich des Kirchenstaates vor seiner Kaiserkrönung übernommen habe, hat Ficker jüngst in seinen Forsch. 3. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 398 ff. auf Grund sorgfältigerer Erwägung der Quellenzeugnisse dies bestreiten zu müssen geglaubt, namentlich in Bezug auf den ganzen Umfang des seit 1197 gegründeten neuen Kirchenstaates. Bei dieser Gegenständigkeit der Auffassung wird eine nochmalige Revision um so mehr am Platze sein, weil ja von ihrem Ergebnisse die Beurtheilung des der Krönung später folgenden Bruches zwischen Papst und Kaiser abhängig sein muß.

Die Untersuchung wird davon ausgehen, daß nach der eigenen Aussage des Papstes vom 11. Okt. 1209 Reg. de neg. imp. nr. 194 wenigstens in einer Territorialfrage eine bindende Vereinbarung noch nicht erfolgt war: De negotio vero terrae, quod dil. fil. S. camerarius noster ex tua nobis parte proposuit, hoc tibi duximus respondendum, ut et tu modum excogites ad tuum et nostrum redundantem honorem et nos excogitabimus modum ad tuum et nostrum commodum pertinentem. Am wenigsten lag in dieser Beziehung

ein präciser Eid vor, da doch sonst wohl Innocenz den Kaiser auf denselben hingewiesen haben würde. Und als nach der Besetzung des tuscanischen Patrimoniums durch Otto dieser im Jahre 1210 vom Papste darüber zur Rede gestellt wird, geschieht es auch dies Mal nur unter dem Hinweise auf das Mißfallen Gottes und auf die allgemeine Pflicht eines Kaisers, als solcher die Kirche und das Kirchengut zu schützen, Hahn, Coll. monum. I, 150; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II. Tom II, 553: *Non attendens, qualiter displiceat deo et cunctis debeat mortalibus displicere, cum per te non debeat minui, sed augeri . . . quia nihil est, quod magis imperiale decus roboret vel exornet, quam ecclesias, personas ac res ecclesiasticas venerari etc.* Schlichter der Kirche zu sein und mit ihr Frieden halten zu wollen, das wird allerdings auch Otto, aber in dem bei der Krönung üblichen Eide (cf. M. G. Leg. II, 188) beschworen haben und dieser Krönungseid reicht völlig aus, um die andere Stelle am Schlusse jenes Mahnbriefes zu erklären, in welcher allein auf einen Eid Otto's Bezug genommen wird: *quae nobis iurasti, servare studeas sine fraude.*

Als die Excommunication erfolgt war, hat Innocenz sie gleichfalls nicht mit dem Bruche eines speziellen Eides, sondern anfänglich nur mit der Unwürdigkeit und Undankbarkeit Otto's motivirt. Es kommen da namentlich folgende Stellen in Betracht: Epist. XIII, 177 an Adolfs Erzbischof von Köln 1210 Nov. 12.: *Otto contra nos indigne se gerit*; ibid. nr. 193 an Pisa 1210 Nov. 22.: *qui qualem post factum benefactoribus suis vicem rependat, opera manifestant, und ähnlich noch Epist. XV, 122. 189 an Mailand 1212 Juni 13. und Ott. 21., und ibid. nr. 138. 189 an Alessandria 1212 Juli 13. und Ott. 29., wo Otto zwar improbus, ingratus, tyrannus gescholten wird, aber nicht eigentlich eibüchsig.*

Jedessen in anderen Schriftstücken war dieser Vorwurf damals allerdings schon erhoben worden. Nachdem die Verfeindung einige Zeit gedauert und sich verschärft hatte, wurde in päpstlichen Aufschreiben auch auf iuramenta des Kaisers Bezug genommen, die er verletzt haben sollte, z. B. Acta imp. p. 629 an den König von Frankreich 1211 Febr. 1.: *dum beneficiorum ingratus et promissionum suarum immemor retribuit nobis mala pro bonis . . . qui ab eo per munimenta et instrumenta omnimodas recepimus cautiones.* Noch bestimmter werden die Gründe der Excommunication in Acta imp. p. 631 an die deutschen Fürsten (p. 632 an Bischof Sicard von Cremona 1211 Juli 7.) mitgetheilt: *pro eo, quod beneficiorum nostrorum ingratus et promissionum suarum oblitus persequitur regem Sicilie, nequiter invadendo regnum ipsius et (aliud) Rom. eccle. patrimonium, contra sacramenta (iuramenta) et scripta sua et contra iura et merita (monimenta) nostra.*

Der Plural *sacramenta et scripta* der letzten, *munimenta et instrumenta* der vorigen Stelle läßt sich schlechterdings nicht durch den Krönungseid erklären, ganz abgesehen davon, daß es gar nicht feststeht, ob derselbe in urkundlicher Form ausfertigt wurde (Gaill. Brito p. 84, vgl. oben S. 199 Anm. 1). Andererseits wird man die Unbestimmtheit jener Ausdrücke beachten und daß Innocenz in den Briefen an die italischen Gemeinden die scripta gar nicht angezogen, geschweige denn gesagt hat, bei welcher Gelegenheit er sie empfangen habe. Es scheint mir deshalb durchaus angemessen, hier mit Ficker II, 403 an die antiquirten Verbriefungen Otto's von (1198 und) 1201 zu denken, und diese Deutung empfiehlt sich um so mehr, weil Innocenz in dem Schreiben an Philipp August von Otto's Verpflichtung, mit Frankreich Frieden zu halten, aussagt: *quod id faciendum iuxta nostrae arbitrium voluntatis tam iuramento quam scripto sit adstrictus*, was sich eben nur auf die Ausfertigung von 1201 beziehen kann, s. o. Bd. I. S. 218; Bd. II. S. 144 Anm. 5. Diese älteren Verbriefungen werden also im Jahre 1211 wieder hervorgeholt, um Otto's Undankbarkeit recht grell erscheinen zu lassen durch den Umstand, daß sie einen Eidbruch in sich schließen.

Wie die Erlasse des Papstes selbst zur Genüge uns erkennen lassen, daß Otto IV. außer dem allgemeinen Krönungseide keinen anderen Eid bei seiner Romfahrt geleistet oder bekräftigt hat, so geben sie auch vollständige Auskunft über die eigentliche Ursache des Bruches. Innocenz schreibt 1210 an Otto selbst,

Huill.-Bréh. II, 553: Non enim videntur sufficere tibi fines, quibus fuerunt contenti, qui te in imperio precesserunt; immo patrimonium beati Petri jam invadere presumpsisti et ipsum undique niteris occupare. Die Einziehung von Spoleto und Ancona für das Reich war mithin nicht der Grund der Beschwerde¹⁾, sondern daß Otto über die fines der älteren Zeit hinaus im Patrimonium occupirt habe. Das ist nun bekanntlich im tuscanischen Patrimonium geschehen und wir sind deshalb berechtigt, auf dieses zunächst jenes negotium terrae zu deuten, wegen dessen gleich nach der Krönung verhandelt worden ist, Reg. de neg. imp. nr. 194, s. oben. Auf dieses Gebiet, in welchem Rechte des Reiches und der Kirche durch einander liefen, aber auch nur auf dieses, paßt dann die Versicherung des Papstes in den Briefen an die Fürsten und Bischof Sicard l. c.: cum saepe parati fuerimus et saepe obtulerimus, ei iustitiae plenitudinem exhibere, coram arbitris communiter eligendis — ein Satz, der übrigens wiederum beweist, daß man in dieser Beziehung vor der Krönung nicht zu einer Vereinbarung gelangt war. Hatte Otto nun schon dadurch, daß er es zu einer Nachweisung der kirchlichen Rechte über die streitigen Gebiete gar nicht kommen ließ, seinen Krönungseid verletzt, der ihn verpflichtete, als Kaiser die Rechte der Kirche zu schützen, so war das noch viel mehr bei seinem Angriff auf Sicilien der Fall, rücksichtlich dessen das Recht der Kirche nicht im Geringsten bezweifelt werden konnte und daher am wenigsten noch eines besonderen Eides neben dem Krönungseide bedurft hätte. Daß dies Alles im Krönungseide schon inbegriffen lag, ist auch die Auffassung des Zeitgenossen Ryce. de S. Germ. a. 1209: coronatur . . . prestito iuramento de conservando regalibus b. Petri et de non offendendo regem Sicilie; von Späteren z. B. der Vita Ricc. comitis, Murat. Ser. VIII, 123, welche Otto's Vorgehen deshalb beschuldigt, nulla pontificis, nulla sacramenti habita ratione, quo se ecclesiam Rom. et patrimonium eius necnon regnum Friderici, ipsi ecclesiae commendatum, defensurum iuravit. Eben dieser Angriff auf Friedrich dient in allen Äußerungen des Papstes zur Begründung der Excommunication, wie ihre Verhängung ja auch erst durch ihn herbeigeführt war.

Es ergibt sich mithin Folgendes:

Es liegt kein Grund vor, welcher die Annahme eines besonderen Eides Otto's zur Sicherstellung der päpstlichen Territorien neben dem Krönungseide nothwendig machen könnte, und Innocenz selbst hat sich nie ausdrücklich auf einen solchen speziellen Eid bezogen.

Die Kirche hat zwar die Zurücknahme von Spoleto und Ancona sich gefallen lassen, weil sie ein wirkliches Recht hier nicht nachweisen konnte, dagegen ihre Rechte auf das tuscanische Patrimonium behauptet, ohne zu bestreiten, daß auch das Reich hier und da berechtigt sein möchte. (Dasselbe wird von den matildischen Gütern gelten, obwohl Innocenz in seinen Beschwerden über Otto ihrer nicht besonders gedenkt.)

Eine Auseinandersetzung über diese concurrirenden Rechte ist vor der Krönung nicht erfolgt und die Verhandlung darüber nach derselben hat dazu auch nicht geführt.

Innocenz hat trotzdem erst dann zur Excommunication gegriffen, als der Angriff auf das Königreich Sicilien erfolgte.

Messen wir nun an diesen Ergebnissen, welche ausschließlich aus den eigenen Mittheilungen des Papstes, also hier des Anklägers selbst, gewonnen worden sind, die Berichte der hauptsächlichsten Schriftsteller. Da zeigt es sich bald, daß diese sämmtlich entweder falsch oder wenigstens höchst oberflächlich und unvollständig

¹⁾ Damit steht Boncompagnus in Uebereinstimmung, wenn er in einem fingirten, aber auf guter Kenntniß beruhenden Briefe Wolfger von Aquileja an den Papst schreiben läßt, Acta imp. p. 825: Demum si non possum eum (Ottonem) inducere ad restituendum ecclesie Romane ducatum Spoleti, marchiam Anconitanum et comitatum comitis Matildis, vobis est, non mihi, sine dubio imputandum, quia quondam super ipsum habuistis plenitudinem potestatis. Ueber diesen Brief f. o. S. 178. Anm. 4.

über die Ursachen des Bruches zwischen Kaiser und Papst unterrichtet sind, und wir dürfen kaum Anderes erwarten, da ja die Motivirungen des Pappies ziemlich allgemein gehalten sind, von der Seite Otto's allem Anscheine aber Nichts der Art veröffentlicht wurde. Woher sollten also Fernerstehende eingehende Kenntniß schöpfen?

Indessen, wenn Rog. de Hoveden cont. im Rec. XVIII, 666 und Memoriale fr. Walt. de Coventria ed. Stubbs. II, 202. sagt: *imperatore cito post coronationem quaedam occupante, quae apostolicus suae protectioni commendata asseruit, inhibitus est in ius alienum manus extendere. Cumque ille ius imperii Romani, ut sibi videbatur, iuste ad imperium revocaret neque propter inhibitiones cessaret, commotus est d. papa etc.*, so ist das zwar herzlich unbestimmt, aber wenigstens nicht unrichtig, und man wird beiläufig beachten, daß auch diese Quelle von einem besonderen Eide Otto's Nichts weiß.

Ebenso wenig Robert. Altissiod. ibid. p. 276, der Otto gekrönt werden läßt: *quibusdam ab eo prestitis iuramentis super fidelitate Rom. ecclesiae et super regno Siciliae nullatenus impugnando*. Daß der Krönungseid gemeint ist, zeigt der Ausdruck *fidelitas* — den auch Innocenz von demselben braucht, an Otto 1210 Huill.-Bréh. II, 554: *qualiter vinculo fidelitatis es nobis nostrisque successoribus obligatus* —; der Krönungseid aber schloß die Anerkennung des Rechts der Kirche über Sicilien in sich. Wenn der Verfasser diese besonders hervorhebt, so mag er dazu wohl durch die Motivirung in den päpstlichen Manifesten bestimmt worden sein.

Am bestimmtesten tritt aber die ausschließliche Beziehung auf den Krönungseid bei Guill.-Britto hervor, Rec. XVII, 84: *Exegit papa ab eo in ipsa coronatione iusiurandum de patrimonio et iure b. Petri indemniter ei et ecclesiae Rom. in pace dimittendo et contra quoslibet defendendo. Recepto igitur iureiurando et instrumentis publicis super hoc confectis et imperiali character confirmatis, eodem die, quo coronam suscepit, contra iuramentum temere veniens, significavit papae, se non posse ei dimittere castra, quae ab antecessoribus suis aliquibus temporibus fuerant possessa . . . Rediens inde imperator . . . occupavit castra et munitiones, quae erant iuris b. Petri, Aquapendens, Radicofanum, S. Quiricum, Montem Flasconis et fere totam Romaniam et inde transiens in Apuliam etc.¹⁾. Der Autor hat sich nur darin geirrt, daß er anscheinend den augenblicklichen Besitzstand der Kirche in Tuscan durch den Krönungseid anerkannt glaubt, während nicht einmal der Papst dies behauptet, sondern denselben dahin deutet, daß Otto der Kirche Dasjenige zu lassen und zu schützen gelobt habe, was sie als ihr Recht erweisen könne.*

Die englisch-französischen Berichte kommen im Allgemeinen der Wahrheit näher als die deutschen. Doch ist Otto s. Blas. 2. 52, obwohl seine sonstigen Nachrichten über den Römerzug wenig zuverlässig sind, wenigstens über die Krönung ganz gut unterrichtet, wenn er sich nicht etwa einfach an das Herkömmliche gehalten hat: *dato sacramento coram ecclesia, se iustum iudicem ac viduarum et orphanorum tutorem necnon ecclesiarum et precique patrimonii s. Petri defensorem pro posse existere, ab apostolico consecratus coronatur . . . Consecrationem igitur adeptus, cum magno tripudio ab urbe recedens, in partes Tuscie divertit*. Damit schließt die Chronik Otto's ohne den eben über Tuscan ausbrechenden Streit zu erwähnen. Nitsch, Stauf. Studien (Hisor. Zeitschr. III) S. 360: „Wir wissen nicht, ob das mit Absicht geschah; aber der Sieg des Papstthums über das Kaiserthum, jener Grundgedanke des Hauptwerks (Otto Frising), trat in jener Handlung gewiß in ein neues und schlagendes Licht.“ Nach meinen oben gegebenen Ausführungen darf man doch nicht gut von einem Siege des Papstthums sprechen, nachdem Innocenz die Schöpfung seiner früheren Jahre, den neuen Kirchenstaat, zusammenbrechen gesehen hatte.

¹⁾ Albricus p. 890, den Fidler II. 400 citirt, hat nur diesen Bericht mit der sehr differirenden Angabe des Rein. Leod. p. 662 (f. u.) verbunden.

Ganz für sich allein stehen die Nachrichten der beiden Kölner Annalisten. Chron. reg. Col. p. 14: Werra . . . oritur pro quibusdam prediis satis magnis et latis ac precipue pro terra Methildis, que omnia papa ecclesie Romane, imperator vero regno ea attinere contestabatur. Ann. Col. max. p. 824: Quo consecrato oritur inter eos controversia propter marchiam domne Mathildis (Hieraus hat wohl Caes. cat. aep. Col. Font. II, 280 geschöpft) . . . Hanc igitur terram papa ante consecrationem sibi restitui postulans, imperator ut novus homo et rei nescius annuit et promisit; sed post coronationem a potestatibus et magistratibus revocatus et prohibitus, minime restituit. Es ist allerdings sehr wahrscheinlich, daß bei der Zusammenkunft Otto's mit dem Papste in Viterbo auch von dem mathildischen Gute die Rede gewesen sein wird; daß aber nicht dieses, sondern das tuscische Patrimonium nach der Krönung den ersten Anlaß zum Streite gegeben hat, wissen wir vom Papste selbst, der übrigens in den gegen Otto gerichteten Anklagen niemals das mathildische Gut erwähnt. Aber man begreift, wie jene Annalisten in ihren Irrthum hineingerathen sein mögen. Hätten sie gehört, daß Papst und Kaiser um streitiges Land zerfallen seien, so konnte der den Verhältnissen Fernstehende sehr wohl auf den Gedanken kommen, daß auch jetzt wieder wie in früheren Zeiten es sich um die Güter der Gräfin Mathilde handle, über deren Leben der Vf. der Ann. Colon. bei dieser Gelegenheit auch nur äußerst confuse Andeutungen zu geben weiß. Dem Schweigen des Papstes gegenüber, der vielmehr ausschließlich Tuscan und in noch höherem Grade Sicilien als Ursachen der Verfeindung hinstellt (vgl. Ficker II, 399), wird man sich um so weniger auf die Annalen von Köln berufen dürfen, weil diese neben jener Erklärung des Bruchs zwischen dem Kaiser und dem Papste noch eine andere und zwar die richtige geben, p. 824. 825: Apuliam etiam imperio restituere volens, quam Syculus a papa in feudo se tenere affirmabat, . . . iuxta Capuam commoratur. Hinc gravissimae discordiae inter papam et ipsum oriuntur. Imperator a papa excommunicatur. Auch die erste Fortsetzung der Kaiserchronik kennt als Ursache des Zwistes nur den Angriff auf Sicilien S. 17693:

seht, dâ was ein arcwân hî.
wan daz lant was vor im vrî.
Der keiser hete an Pulle niht
noch an Cecilje, sô man giht.

Reiner. Leod. p. 662 irrt wieder in anderer Hinsicht: imperator antequam consecraretur, apostolico promisit et iuravit, quod bona illa non repeteret, quae idem apostolicus tempore dissensionis regum occupaverat et possederat. Otto autem potitus plenitudine honoris sui, hoc sacramentum pro nichilo reputavit, ut possessiones imperii apostolico et fratri suo relinqueret etc. Der Autor scheint der Meinung zu sein, daß die Gesamtheit der Territorien, welche seit 1197 für die römische Kirche in Besitz genommen waren, also nicht bloß Tuscan, sondern auch Spoleto und Ancona, von Otto abgetreten worden sei. Das bedarf jetzt nicht mehr der Widerlegung. Andererseits scheint die Erwähnung des Bruders des Papstes, dem König Philipp das streitige Land in Tuscan hatte zu Lehen geben wollen (Vd. I. S. 458), wieder einer Beschränkung der bona quae occupaverat auf dieses letztere das Wort zu reden, und wenn Rein. p. 663 fortfährt: (Otto) itaque castella et civitates, quas papa occupaverat, ad deditionem compulsi, so paßt auch dies eben nur auf Otto's Vorgehen gerade in Tuscan. Der Irrthum bleibt aber dann doch bestehen, daß Otto sich eidlich zur Abtretung der tuscischen Güter überhaupt verstanden haben sollte, von denen wir im Gegentheil wissen, daß über ihre Ausscheidung noch nach der Krönung verhandelt worden ist. Daß gerade um ihretwillen Otto gebannt worden sei, behaupten die Ann. S. Trudperti p. 293: Otto imp. Biterbium civitatem Tuscie aliasque civitates et castella sicut antecessores sui imperatores in suum dominium traxit et ob hoc a. d. apostolico, eadem loca sui iuris esse causante, excommunicatur.

Chron. Sampetr. endlich, ed. Stübel p. 51, dehnt die Forderung des Papstes (Ann. Reinhardsb. p. 120 haben seine Motive noch weiter ausgesponnen) und ebenso die eidliche Zusage Otto's auf Alles aus, was überhaupt jemals

zwischen Reich und Kirche freitig gewesen war: d. papa de quibusdam, quorum occasione iam pridem inter regnum et sacerdotium non semel sed pluries perniciosae dissensiones emergerant, a rege, priusquam ei manum benedictionis imponeret, securitatem sibi prestari postulavit. Rex vero ad propositi sui consummationem festinans, de quibuscunque et qualitercunque postulatus fuerat, promittendo, fidem dando, iurando securitatem prestare non distulit etc.

Alle diese deutschen Quellen — auch die unten noch anzuführenden Ann. Marbac. kommen in Betracht — haben das gemeinsam, daß sie bei den Verhandlungen vor der Krönung den König eine bestimmte Zusage geben, einen Eid ablegen lassen, während sie rücksichtlich des Inhalts dieses Eides auseinander gehen. Eins wie das Andere ist ja leicht erklärlich, wenn wir in Betracht ziehen, daß der Papst in seinen Beschwerdeschriften nur ganz allgemein der promissiones und der iuramenta Otto's gedachte, und daß selbst der eine von Otto jedenfalls abgelegte Eid, sein Krönungseid, vielfache Ausdeutungen zuließ. Daß vor der Krönung zwischen dem Papste und Otto theils durch Gesandtschaften, theils persönlich verhandelt worden ist, steht ja auch sonst fest: über Inhalt und Ergebnis dieser Verhandlungen vermögen wir jedoch jenen Quellen keine Aufklärung abzugewinnen, da sie selbst offenbar nur dunkel berichtet waren und da das wenige Faßbare, was sie bieten, im Widerspruche steht mit dem, was sich uns aus den eigenen Auslassungen des Papstes ergibt.

Dieses aber findet nun theils seine Bestätigung, theils seine Ergänzung in der verlorenen Quelle, welche der Erzählung der Braunschweiger Heimchronik B. 6625 ff. über die Zusammenkunft in Viterbo zu Grunde liegt. Es ist oben S. 192 Ann. 6 darauf hingewiesen worden, daß sie sogar in untergeordneten Einzelheiten sich bewährt, und das erweckt ein günstiges Vorurtheil auch für die Hauptsache. Es heißt dort:

De pabes wolte, han ich vornomen,
daz her im ê hette gesvoren,
svaz de keysere hibe voren
des pabeses hetten besezen,
des solte her irgezen,
daz solte her im widher lazen.

Um welche Gebiete es sich handelte, wird nicht gesagt. Da jedoch Innocenz vom Könige eine Verzichtleistung auf Land verlangt, welches vorher zwischen Kirche und Reich freitig und früher ganz und gar vom Reiche „besetzt“ war, dürfen wir wieder zunächst an Tuscan denken, in welchem das Reich bis 1197 allerdings einige Uebergriffe gemacht hatte und über welches in der That nachher weiter verhandelt worden ist; wir wollen aber gern zugeben, daß jene Bezeichnung auch auf das mathildische Gut passen würde, welches nach Heimchron. B. 6871 ebenfalls freitig geblieben war. Auch die Antwort des Königs ist bezeichnend:

Da wart jewedersit	svaz her danne zo rechte solte,
besprechenes vil gepflegen.	albetalle her daz thon wolte.
Der koninc bat, daz her den segen	went iz ducht im und den sinen
im gebe und de wiginge	der kronen nicht herlich scinen,
sunder vordegedunge;	daz her in so dunge.

Daß die Kirche in den fraglichen Gebieten Rechte haben könnte, läugnet Otto also nicht. Im Gegentheil, er ist bereit sie in diesen anzuerkennen, wenn sie sie nachzuweisen vermag, und Innocenz giebt sich endlich mit diesem allgemeinen Versprechen zufrieden:

Der pabes siner gerunge
volgete, als ich horte,
uf daz neheyn zvêunge worte
de her vorchte sere.

Man sieht, Zug für Zug stimmt mit dem, was wir aus den päpstlichen Erlassen schließen zu müssen glaubten: Tuscan ist freitig geblieben, eine unbe-

dingte Abtretung des Streitigen nicht zugesagt, geschweige denn beeidigt worden. Wir dürfen also auch dem Neuen, was die Reimchronik bringt, der einzigen Zusage Otto's, daß er thun wolle, was sich auf dem Wege Rechts zu Gunsten der Kirche herausstelle, einen Platz in der beglaubigten Geschichte einräumen. Diese allgemein gehaltene Zusage verwandelte sich dann nachträglich bei den Chronisten in einen förmlichen Eid und zwar, wie mir gar nicht zweifelhaft ist, gerade unter dem Einflusse der päpstlichen Schreiben, welche absichtlich die *promissiones* und *iuramenta* des Kaisers möglichst unbestimmt ließen. Vgl. auch Ann. Marbac. p. 171: *consecratur iuramento prius prestito, quod terram et bona s. Petri, que sui antecessores usque ad id temporis contra iusticiam tenuisse videbantur, Rom. ecclesie libera dimitteret.*

Was die Reimchronik über die Zusammenkunft in Viterbo berichtet, ist richtig; der Bericht hat jedoch schwerlich die Gegenstände der Verhandlung erschöpft. Wird unter dem Lande, das die Kaiser früher besetzt gehabt hätten, das mathildische Gut ohne Weiteres mitverstanden werden müssen, so wäre das rücksichtlich des Königreichs Sicilien ebenfalls nicht unmöglich. Und gerade auf die Sicherstellung der Unabhängigkeit desselben ist es Innocenz immer in erster Linie angekommen, mehr noch als auf die direkten Besitzungen der Kirche. Wenn er nun von Otto in Betreff der territorialen Anrechte der Kirche ursprünglich einen Eid verlangt hat, so wird er mindestens ebensoviel in Betreff seiner Lehnsherrschaft über Sicilien gefordert haben, die ihm so wichtig erschien, daß er nach erfolgtem Bruche wiederholt Otto das Anerbieten machte, wie Chron. Ursp. p. 374 nach dem Abte von Morimund berichtet: *voluit sustinere omne damnum, quod sibi imperator in terris ecclesie Romane intulisset, wenn Otto nur von seinem Angriffe auf Sicilien (und Frankreich) abstehe.* Rücksichtlich Siciliens konnte Innocenz um so mehr einen besonderen Garantieeid fordern, weil er dabei nicht zu fürchten brauchte, daß die Reichsfürsten eine einseitige Verpflichtung Otto's wieder für ungültig erklären würden. Es würde nichts Anstößiges gehabt haben, wenn Otto ihn geleistet hätte; aber, wie wir gesehen haben, es liegt kein Grund zur Annahme vor, daß es geschah. Indessen der Nachdruck, mit welchem in den Klageschriften des Papstes gerade der Angriff auf Sicilien hervorgehoben wird, macht es sehr wahrscheinlich, daß Innocenz auch in dieser Beziehung eine allgemeine Zusage erlangt hat, deren Befristung er nachher in dem Krönungsseide finden mochte: *me protectorem et defensorem fore huius Rom. ecclesie . . . in omnibus utilitatibus sine fraude et malo ingenio.* Denn zu den utilitates gehörte Sicilien selbstverständlich mit.

Obige Behauptung, daß noch andere Dinge, als die Reimchronik ausdrücklich angiebt, bei der Zusammenkunft zu Viterbo verhandelt worden seien, läßt sich unmittelbar durch den Brief des Papstes an den König von Frankreich vom 1. Febr. 1211 erhärten, in welchem es heißt, *Acta imp. p. 630: Ceterum scire te volumus, quod cum viva voce super pace inter te et ipsum reformanda eum convenimus, sic inflata nobis respondit, quod quamdiu detineres terram avunculi sui, prae nimia confusione non posset faciem levare, quamvis simulatione velit tecum pacem tractare Sed nos propositum nostrum patenter expressimus, quod nunquam deficeremus regno Francorum etc.* Die Ausdrücke *viva voce*, *eum convenimus* und die kurze schlagende Antwort Otto's scheinen mir trotz Scheffer-Boichorst in Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 528 nur auf eine persönliche Zusammenkunft zu passen, wie Abel S. 102 sie schon gedeutet hat, d. h. da bei dem Krönungsmahle man sich schwerlich mit solchen Spizen unterhalten haben wird, eben auf die Zusammenkunft zu Viterbo. Man könnte aber weiter die Glaubwürdigkeit des vom Papste gegebenen Berichtes anfechten; denn zu der Zeit, als er so schrieb und in solcher Weise sein Interesse für Frankreich versicherte, handelte es sich ihm darum, den vorher beleidigten französischen König zu versöhnen, ihn zum Werkzeuge gegen Otto zu gewinnen und zu verwenden. Daß Innocenz in der That jedoch einen Krieg Otto's gegen Frankreich um jeden Preis verhindern wollte, das sagt uns wieder im Chron. Ursp. jener Abt von Morimund, der im Winter 1210/11 zwischen Innocenz und Otto verhandelte und nach dessen Mittheilung die Verhandlung gerade daran scheiterte, daß Otto *nulla ratione flecti potuit, quin vellet expellere de terra Fridericum regem Sicilie et de Philippo rege Francie*

ultionem quaerere, eo quod terras avunculi sui . . . subegisset etc. Was Innocenz 1210 anstrebte, wird er auch 1209 versucht haben; was Otto 1210 verweigerte, wird er das Jahr zuvor nicht freundlicher aufgenommen haben. Der Bericht des Papsies über das Ergebnis ihrer Zusammenkunft rücksichtlich der französischen Frage erweist sich also durchaus glaubwürdig. Er führt uns aber auch zu dem Punkte zurück, welchen wir aus der Gesamtheit der päpstlichen Auslassungen glauben schließen zu müssen, daß man nämlich zu Viterbo in keiner Beziehung zu einer festen, alle Zweifel für die Zukunft aufhebenden oder gar durch einen Eid bekräftigten Abmachung gekommen ist.

5.

Der Krönungstag Otto's wird in den Quellen sehr verschieden angegeben. Da aber Otto am 4. Okt. in castris in Monte Malo noch als König urkundet, Reg. de neg. imp. 192, wäre eine weitere Prüfung derjenigen Nachrichten überflüssig, welche die Krönung schon vor diesem Tage geschehen lassen. Ganz unbestimmte Angaben, z. B. Ann. Casin. p. 319: m. Sept., bleiben vollends bei Seite. Es ist also einfach falsch:

der 20. Sept. bei Arnold. VII, 19: Dominica Da pacem Domine, übrigens eine Angabe, welche mit der unmittelbar vorhergehenden anderen Datierung Dominica post festum b. Michaelis nicht zu vereinigen ist;

der 27. Sept. bei Otto s. Blas. c. 52: dominica ante festum s. Michaelis, quae eo anno 5. kal. oct. evenit, also anscheinend sehr genau; Chron. Sampetr. p. 51;

der 29. Sept. Ann. Cremon. p. 805;

im 29. Sept. Chron. Urspr. und Turon.;

der 1. Okt. Ann. Ceccan. p. 298. —

Ferner das Datum des 11. Okt. in Ann. Einsidl. maiores Geschichtsfreund I, 156 und in Ann. Regiensens bei Dove, Doppelschronik S. 158, fällt gleichfalls von vorneherein aus der Prüfung, da Otto am 7. Okt. jedenfalls schon Kaiser war, Reg. Ott. nr. 79; Theiner, Cod. Dom. temp. I, 43. In Frage kommt also nur der 4., 5. oder 6. des Monats.

Der 4. Oktober findet sich bei Arnold. (s. o.) und zwar nachdem vorher für das Eintreffen des Königs vor Rom sexta feria post festum Michaelis = 2. Okt. angeführt ist. Die gleichen Daten ergeben sich, wenn man Reimchronik B. 6685: Eintreffen der Vorhut am Freitage nach Michael, und B. 6754: Krönung am Sonntage, zusammenhält. Ferner: Ann. Col. max. p. 824: dominica post festum s. Mich. id est 4. Non. Oct.; Rein. Leod. p. 662: 4. Non. Oct. (darnach Albricus p. 890) und nochmals in einem Verse: Octobris quarto Nonas etc.; Calendarium s. Georgii Mediol. bei Giuliani IV (ed. 1855), p. 173; Ann. Mediol. M. G. Ss. XIX, 391; Ann. Plac. Guelfi p. 425; Ann. Winton. bei Luard, Ann. Monast. II, 80; Ann. Waverl. ibid. p. 264; Ann. de Dunstaplia ibid. III, 32; Roger de Wendover ed. Coxe III, 227.

Für den 5. Oktober weiß ich bloß Ann. Einsidl. M. G. Ss. III, 149 und Pontif. Rom. catal. Viterb. ibid. XXII, 352 anzuführen.

Der 6. findet sich allein bei Tolosanus ed. Mittarelli p. 130. —

Für den 4. Oktober wird nicht sowohl die größere Menge der Zeugen entscheiden, als vielmehr der Umstand, daß selbst nach den im Tagesdatum irrenden Berichten die Krönung doch an einem Sonntage stattgefunden hat, und da die Sonntage 27. Sept. und 11. Okt. aus obigen Gründen nicht in Betracht kommen können, bleibt eben nur der Sonntag des 4. Oktober übrig. Ferner ist dies der gerade von der Reimchronik gemeinte Tag und wir haben schon in anderen Beziehungen erkannt, wie derselben für die Geschichte des Römerzuges eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Endlich die englischen Annalen geben ausnahmslos diesen Tag und man wird beachten, daß auf der ganzen Linie, auf welcher die Botschaft gelaufen sein wird, in Köln, Lüttich und England, darin Uebereinstimmung herrscht. Denn eben vom Niederrhein kam sie nach England hinüber und zwar den 12. November, an welchem Tage König Johann auszahlen läßt: Gerardo nuncio Henrici de Suzentorp, qui prius tulit ru-

mores de consecratione d. Othonis imp. de dono 10. marc. per regem. Hardy, Rotulus liber. ac misae p. 138.

Dieser Uebereinstimmung gegenüber fällt auf, wie schlecht man im größten Theile des übrigen Deutschland über die Krönung unterrichtet war, wenn auch die irrthümlichen Angaben des Tages hier und da auf Rechnung der Abschreiber zu setzen sein mögen. In Regensburg hat man am 25. Okt. von dem Vollzuge derselben noch Nichts gewußt; denn damals wird dort noch datirt rege Ottone regnante, Ried, Cod. Ratisp. I, 299. Umgekehrt urkundet Markgraf Albrecht von Brandenburg schon am 18. Sept. regnante d. Ottone imperatore, Cod. dipl. Anhalt. I, 575, und der Bischof Daniel von Prag sogar schon am 3. Sept. „a. d. i. 1209 tempore quo rex Otto de Brunswich Rome in cesarem ungebatur“, Erben, Reg. Boh. et Morav. nr. 519 — Beide natürlich blos nach der Muthmaßung, daß um die angegebene Zeit die Krönung in Rom wohl schon stattgefunden haben könnte.

Abel, König Otto S. 47, hat sich schon für den 4. Okt. entschieden, im Uebrigen aber die Datirung sehr verwirrt. Nach ihm kommt Otto Samstag nach Michaelis (also 3. Okt.; die feria sexta bei Arnold. ist aber natürlich Freitag = 2. Okt.) in die Stadt; dann entbrennt ein dreitägiger Kampf und trotzdem soll am anderen Morgen Sonntag 4. Okt. die Krönung stattgefunden haben.

6.

Verhandlungen nach der Krönung. Manches, ja das Meiste ist über diese schon in der vorletzten Untersuchung vorweg genommen worden (vgl. auch S. 230). Ich stelle hier nur noch diejenigen Berichte zusammen, aus welchen hervorgeht, daß in weiten Kreisen dem Papste rücksichtlich der Territorialfrage nicht unbedingt zugestimmt wurde. Man hatte das Bewußtsein, daß dabei doch auch Rechte des Reiches in Betracht zu ziehen seien und daß Otto nicht aus Frivolität oder Ländersucht den Conflict heraufbeschworen habe, sondern weil er der Meinung war, jene schützen zu müssen. In dieser Voraussetzung redet Gervas. Tilleber. Otia imperialia II, 19. den Kaiser an: Si times conscientiam tuam, quasi iniustitiam propter sacramentum augustale patiat, consule famam publicam etc. In der Disputatio inter Romam et papam, Leibn. Ser. rer. Brunsv. II, 528 endlich wird Otto gegen die vom Papste erhobene Anklage, seine Gelübisse gebrochen zu haben, von der Roma also entschuldigt: — non contemnens anathema ecclesiae noluit vobisque reconciliari Otto, sed quia se iuraverat integritatem imperii servare sui: tu vero petebas, quae dare non poterat. Reliquum servando tenorem perplexus dubitabat, utrum periuria vera immeritumve magis anathema caveret etc. Andere Stellen dieses Sinnes finden sich bei Roger de Wendover ed. Coxe III, 232. Nuntiis d. papae tale perhibetur dedisse responsum: Si, inquit, summus pontifex imperii iura iniuste possidere desiderat, a sacramento, quod tempore consecrationis meae ad dignitatem imperialem me iurare compulit, absolvat, quod videlicet dispersa imperii iura revocarem (Matth. Paris. Chron. maj. ed. Luard II, 529 und Hist. minor ed. Madden II, 121 mit dem Zufüge: simul et habita conservarem). Vgl. Cont. Rogeri de Hoveden in Memor. fr. Walteri de Coventria ed. Stubbs II, 202 (f. o. S. 492). — Chron. Montis Sereni p. 179: Otto imp. cum in consecratione sua, ut fieri solet, iurasset, se bona imperii conservare et a quolibet tenta repetere, Viterbium et quasdam alias civitates etc. coepit impetere. — Rein. Leod. p. 663: Otto potitus plenitudine honoris sui, hoc sacramentum (scil. quod bona illa non repeteret, quae idem apostolicus tempore dissensionis regum occupaverat) pro nichilo reputavit, ut possessiones imperii apostolico et fratri suo relinqueret, et contra sacramentum, quod principibus in Alemannia fecerat, res ad imperium pertinentes suo tempore diminutionem paterentur. Zur richtigen Würdigung dieser im Allgemeinen übereinstimmenden und, wie ich nicht zweifle, glaubwürdigen Nachrichten möge man sich erinnern, daß Otto auch sonst sich viel mit Gewissensbedenken zu

schaffen machte. Sehr merkwürdig ist die Erwähnung des päpstlichen Bruders bei Rein. Leod. Sollte auch damals wieder, wie bei den Verhandlungen des Jahres 1208 mit König Philipp, von päpstlicher Seite der Vorschlag gemacht worden sein, das streitige Land als Lehen an Richard von Sora zu geben, vielleicht mit der Hand der früher ihm zugesagten Tochter Philipps?

7.

Ueber Otto's IV. Kaiserriegel und sein Wappen. Ein Wachsriegel des Kaisers, das rechts von seinem Haupte die Sonne und links die Mondsichel zeigt, ist u. A. Orig. Guelf. III. Tab. 22. nr. 2 (zu p. 373) und bei Hefner Tab. V. nr. 41 abgebildet. Goldbullen sind nicht erhalten. Was nämlich an erster Stelle nr. 3. als Goldbulle Otto's IV. von unbekannter Herkunft mitgetheilt wird, ist das sicher nicht, sondern — wenn überhaupt ächt — eine Goldmünze der sächsischen Ottonen. Die Goldbulle des Kaisers wird aber in einer mir von Wüstenfeld mitgetheilten Vidimation von 1338 der Urkunde bei Fiedler, Försch. IV. 299 nr. 252 so beschrieben, daß der auf dem Throne sitzende Kaiser in der Rechten eine imago halte nach Art eines Mondes. Die Rückseite ist die gewöhnliche, das Bild der Stadt Rom mit der Umschrift Roma caput etc. Sollte aber auf den Goldbullen die Sonne gefehlt haben, die doch auf den Wachsriegeln vorhanden ist? Das scheint kaum glaublich, da auch auf einem der Siegel der Kaiserin Maria von Brabant Sonne und Mond zu beiden Seiten des Kopfes stehen (Orig. l. c. zu der Urkunde ibid. p. 846) und in der That findet sich in anderen Beschreibungen der Goldbulle, welche ich den Sammlungen der Mon Germ. verdanke, ausdrücklich Sonne und Mond erwähnt. Wir haben es hier mit einer durch Otto IV. erst nach seiner Kaiserkrönung und daher in bestimmter Absicht aufgebrachten Darstellung zu thun. Denn wenn man sonst auch wohl meinen könnte, daß er eben nur das Beispiel Richards von England nachgeahmt habe, Orig. p. 374, warum finden sich dann Sonne und Mond nicht auch auf seinen königlichen Siegeln? Das Beispiel Otto's scheint aber wieder seinen Rivalen, den Staufer Friedrich von Sicilien bestimmt zu haben, sich eine gleiche oder ähnliche Auszeichnung zu erlauben. Auf dem, nach normännischer Weise, parabolisch zugespitzten kleinen Thron-Siegel nämlich, das ich seit dem Jahre 1200 an seinen Originalurkunden im Dome zu Palermo gefunden habe (das Wachs ist in eine hölzerne Deckkapsel gegossen) und das die Umschrift trägt

+ FREDER. DI GRA REX SICIL. DVC. APUL. PNC. CAPUE, ist später rechts vom Thron eine liegende Mondsichel und links ein Stern hinzugefügt worden. Diese Zeichen fehlen noch dem Siegelabdruck der Urkunde Reg. Frid. 27 von 1210 Dec., erscheinen aber auf dem Siegel an Reg. Frid. 28 von 1211 Januar, so daß die Aufnahme derselben merkwürdiger Weise fast mit Otto's IV. Angriff auf das Königreich zusammenfällt, gleichsam als Wirkung des letzteren erscheint. Beiläufig sei bemerkt, daß der Gebrauch dieses Stempels (und des Kapselsiegels) fortgedauert hat bis zu Friedrichs Ueberfiedlung nach Deutschland 1212, aber — soweit ich Siegel von ihm gesehen habe — nicht länger. Auch in die Umschrift der sicilischen Königssiegel mußte nun der Titel Roman. rex etc. aufgenommen werden.

Otto's Wappen findet sich als Randminiatur in der Originalhandschrift der Historia minor des Matthæus Parisiensis, ed. Madden II, 83: im senkrecht getheilten rothen Schilde rechts drei halbe nach rechts schreitende Löwen, links ein halber schwarzer Adler. Daß die Darstellung richtig ist, beweist uns eine Vergleichung mit Thomafins Welschem Gast B. 10478 ff. (vgl. Lachmanns Walthier, 4. Ausg. von Haupt S. 135), dessen Verfasser acht Wochen lang in Otto's Gefolge auf der Romfahrt war (B. 10477), den König damals einen so gezierten Schild führen sah und die drei Löwen als zu viel, den halben Adler als zu wenig bemerkt. Das gleiche Wappen führt Otto's zweite Gemahlin Maria von Brabant nach 1258 in ihrem Sekretriegel (Hefner, Kaiser- und Königsriegel Taf. V Nr. 44). Der halbe Adler wird indessen nicht, wie J. Grimm gemeint hat, auf das Herzogthum Sachsen gedeutet werden dürfen, denn Otto hatte mit diesem Nichts zu thun, sondern er mag sich darauf beziehen, daß

Otto erst römischer König war, wie z. B. auch der römische König Heinrich VII. nach Matth. Paris. l. c. II, 468 in seinem Wappen einen halben schwarzen Adler geführt hat. Die drei Löwen aber sind das staufische Familienwappen (Stälin, Wirtemb. Gesch. II, 246), welches damals schon zum Wappen des Herzogthums Schwaben geworden sein muß, da Otto es offenbar als Inhaber desselben führte. — Otto's Münzen Orig. Guelf. III, 874 zeigen jedoch nur einen Löwen und den halben Adler, sei es weil mehr Löwen anzubringen kein Platz war, sei es daß sie für Braunschweig geprägt waren, in welchem Falle dann der eine Löwe das welfische Wappen darstellt (Stälin II, 251). Ein solches Wappen aber scheint Walthar im Auge gehabt zu haben, wenn er S. 12, 25 von Otto IV. singt

des aren tugent, des lewen kraft:
die sint dez herzeichen an dem schilte.

Ich vermute, daß das zu den Kleinodien des alten Reiches gehörende fogen. Schwert des h. Mauritius in der Schatzkammer des österreichischen Kaiserhauses (s. Uebersicht der Sammlungen S. 141; Windler, Reichskleinodien, Berlin 1872, S. 21 — das große Werk Voets war mir eben nicht zugänglich) durch Otto IV. in den Reichsschatz gekommen sein mag, da dessen Knopf mit dem halben Adler und den drei Löwen geziert ist und die Arbeit ungefähr auf diese Zeit weist. Freilich könnte das Wappen auch von einem Könige staufischen Geschlechts geführt worden sein; aber wir wissen nicht, daß es geschehen ist, während der Gebrauch dieses Wappens bei Otto IV. und seiner Gemahlin feststeht.

IX.

Der Fürstentag zu Nürnberg im September 1211.

(S. v. S. 279. 280.)

Die auf dem Tage zu Nürnberg erschienenen und an der Berufung Friedrichs beteiligten Fürsten nennt Chron. Urspr. p. 373; den Ort allein Chron. Sampetr. p. 53. Ueber das von Schirmacher S. 65 behauptete Münzenberg s. Menzel bei Knochenhauer, Gesch. Thl. S. 270, 2. Das Chron. Samp. läßt aber auch die Bekanntmachung der Excommunication erst hier geschehen, vgl. oben S. 274. Anm. 1. Rücksichtlich der Wahl ist zu bemerken, daß sie nach beiden Quellen erfolgt in imperatorem und man wird darauf Gewicht legen müssen, daß Friedrich nach Annahme derselben von Februar 1212 sich selbst in Romanorum imperatorem (Böhmer, Reg. Frid. nr. 35 irrig regem) electus nennt (Huill.-Bréh. I, 204), nach seiner Ankunft auf deutschem Boden einige Male sogar Rom. imperator electus (ibid. p. 216 ff.). Dann schwankt er eine Zeit lang zwischen beiden Titeln; er nimmt erst kurz vor dem Frankfurter Wahlreichstag Dec. 1212 den Titel Rom. rex. an, aber nur in Urkunden für Sicilien (s. o. S. 332. Anm. 4). Es stimmt dazu, daß er in dem Privileg für Datar von Böhmen vom 26. Sept. 1212 Huill.-Bréh. I, 216 diesen rühmt, quod a primo inter alios principes, specialiter pre ceteris nos in imperatorem elegerit. Auch die Ann. Plac. p. 425 berichten, daß man Federicum pro imperatore elegisse, und Ähnliches findet sich an andern Orten. Der letzte Zweifel muß schwinden, wenn wir in dem Berichte des Hofkanzlers Konrad von Metz an den König von Frankreich über die definitive Wahl am 5. Dec. 1212 Huill.-Bréh. I, 230 lesen: F. Romanorum imperatorem electum in regem Romanorum elegimus.

Die Magdeb. Schöppendoron. S. 135. 136 erzählt mitten unter Ereignissen d. J. 1212: Sifrid bishop van Meinz, lantgrave Herman, koning Odacker van Behmen quemen to Nurenberch und bishop Albrecht. Daß diese Zusammenkunft nicht die von Pfingsten 1212 sein kann, auf welche der Herausgeber sie bezieht, hat Weiland in Forsch. z. d. Gesch. XIII, 191 gezeigt. Wenn dieser sie aber auf die im Herbst 1211 abgehaltene Versammlung deutet, in welcher Friedrich berufen ward, so kann ich dem nicht beistimmen, da wenigstens Erzb. Albrecht sich bis zum 2. Febr. 1212 (s. o. S. 272. Anm. 4) nicht offen gegen Otto IV. erklärt hat. Meiner Ansicht nach kann jene Notiz nur auf die frühere Versammlung zu Raumburg (Nuwenborech) gedeutet werden, an welcher Albrecht noch theilgenommen hat.

Ann. Einsidl. maiores (Geschichtsfreund d. 5 Orte I, 146), welche den Wahltag Philipps vollkommen richtig aufbewahrt haben (Vd. I, 501) lassen Friedrichs Wahl idibus decembris geschehen. Sollte Eschudi, in dessen Abschrift die Annalen allein erhalten sind, sich hier statt septembris verschrieben haben? Später kann die Wahl nicht gut stattgefunden haben, da Otto in Calabrien sie um die Mitte des October erfuhr, Ann. Plac. Guelfi l. c., andrerseits aber auch nicht viel früher, da der Einfall, welchen Otto's Bruder Pfalzgraf Heinrich, um 29.

Sept. in das Erzstift Mainz machte, Ann. Col. max. p. 826, doch wohl mit der Theilnahme des Mainzers an derselben zusammenhängt.

Die von Guill. Brito p. 85 (f. o. S. 269. Ann. 3) genannten Fürsten sind nach dem Wortlaute der Stelle nicht nothwendig sämmtlich als in Nürnberg Anwesende zu denken; Einige können auch erst in Folge des Nürnberger Beschlusses von Otto IV. abgefallen sein. Die Vita Ricciardi s. Bonif. bei Muratori VIII, 124 stellt aber eben dieselben (mit Ausnahme des Herzogs von Böhmen) allerdings als Wähler Friedrichs hin: rex Bohemiae, duces Austriae et Bavariae, lantgravius Thuringiae et aepi Moguntinus et Treverensis ipsis Othonem concordibus vocibus deseruere ac Fridericum... Germaniae regem ex auctoritate pontificis designant eumque ad coronam invitant.

Cont. Claustroneob. M. G. Ss. IX, 622 berichtet über die Betheiligung an der Opposition gegen Otto: multi principes orientaliū... coniurant adversus Ottonem. Wie wenig auf solche allgemeine Redensarten zu geben ist, mögen die Ann. S. Trudperti p. 293 zeigen, nach welchen Friedrich umgekehrt a cunctis Germaniae occidentalis principibus eingeladen wird.

Daß aber die Erinnerung an den Friedrich schon i. J. 1196 geschworenen Eid eine große Rolle bei seiner Berufung spielte, dürfte aus folgenden Stellen hervorgehen. Chron. Sampetr. p. 53: Fr. antea ab universitate electum futurum imperatorem declarant und p. 55 als Grund seiner Erfolge: asserentes regem Frid., qui electione principum iam dudum vivente patre declaratus fuerit, iure praevalere. Aehnlich Cont. Admunt. p. 591, Chron. Urspr. l. c., Chron. Ebersheim. p. 450 u. A. Am nachdrücklichsten wird seines Rechts auf die Nachfolge, soweit davon im Wahlreiche die Rede sein konnte, in der Contin. Rogeri de Hoveden gedacht, im Memor. fr. Walt. de Coventria ed Stubbs II, 204: cui ex hereditate paterna ducatus Suaviae compete-
bat, ex materna autem regnum Apuliae et Siciliae. Imperium etiam Romanum, si iure posset vendicari hereditario, nulli magis quam huic competere, utpote qui a multis retro temporibus imperatores habuit progenitores. Dicebatur etiam, quod omnium imperii principum iuramentis ei imperium a diebus patris eius esset confirmatum.

X.

Magister Gervasius von Tilbury und Magister
Johannes Marcus von Hildesheim.

(S. o. S. 289.)

Das bedeutendste Werk des Gervasius ist von Leibniz in den Ser. rer. Brunsvic. I. herausgegeben (Varianten ibid. II, 751) unter dem Titel *Otia imperialia*. In einem Cod. Colbert. sec. XIV führt es jedoch die Ueberschrift *Incipit liber de mirabilibus mundi, qui alias solatium imperatoris nominatur* und ebenso lautet das *Explicit*. Erst in einem Colbert. sec. XV tritt die von Leibniz angenommene Bezeichnung auf. Der älteste Cod. Bigot sec. XIII hat zwar eine ähnliche Aufschrift, aber nach Ser. rer. Brunsv. II, 751 erst von der Hand Bigots. — Unbedeutend sind die von S. Stevenson in seiner Ausgabe des *Rabulf de Coggeshall* 1875 gegebenen Auszüge aus Cod. Vatic. Christina 707 und Barberina XXIII. 131, beide erst vom 14. 15. Jahrhundert.

Daß England die Heimath des Wfs. war, ist wegen seiner Beziehungen zur englischen Königsfamilie und wegen der Erwähnung seiner dortigen Verwandten lib. III c. 12 nicht zu bezweifeln. Auf sein Alter weist III, 104: *temporibus nostris sub Alexandro III, dum puer eram*. Im Jahre 1177 war er in Venedig: II, 19 in concilio Veneto poenitentem imperatorem ad sinum matris ecclesiae regressum intuiti sumus, cum summa humilitate stolam per manus s. papae Alexandri, quam dedit pater poenitenti filio, recepisse. Er selbst nennt sich Magister (s. u.) und daß er in Bologna docirt hat, zeigt die Bemerkung über seinen Aufenthalt in Neapel III, 12: *in hospitio auditoris mei in jure canonico apud Bononiam Johannis Pinnatelli Neapolitani archidiaconi*. Damals war er im Dienste Wilhelms II. in Palermo; dazwischen hielt er sich aber außer, wie erwähnt, in Neapel, auch in Salerno und in Nola auf. In der ersten Stadt empfing er am 24. Juni des Jahres, quo *Accon obsessa fuit* (1189?), durch den Grafen Philipp von Salisbury, seinen alten Freund von der Schule und vom englischen Hofe, Nachrichten von seinen Verwandten in England. Derselbe geht mit ihm (III, 12) *ad civitatem Nola-*nam, ubi tunc ex mandato domini mei illustris regis Sicilie Guilielmi mansio mihi erat ob declinandos Panormitanos tumultus et fervores aestivos. Gervasius siedelte später nach Burgund über, wurde dort, wo er sich verheirathete (s. u.), so heimisch, daß ihm das Meer bei den Seealpen *mare nostrum* ist (Leibn. II, 766), und hat sich dort offenbar eine sehr hohe Stellung errungen. Er nennt den Erzbischof Humbert von Arles III, 86 *affinis noster* und erzählt, daß der (1196) verstorbene König Alfons von Aragonien bei ihm gewohnt habe, III, 92: *in palatio nostro, quod ex munere vestro* (d. h. Otto's IV.) *vestraque gratia ad nos rediit per sententiam curiae imperialis, princeps excellentissime, propter jus patrimoniale uxoris nostrae*. Wahrscheinlich wirkte er diesen Spruch während Otto's Römerzuges und wenn III. Prol.: *Vidi equidem, cum nuper Romae essem* und die eben dort erwähnte Bekanntschaft mit dem Cardinal Peter von Capua an sich nicht beweisen können, daß er gerade 1209 in Rom gewesen sei und der Kaiserkrönung beige-

wohnt habe, so scheinen doch andere Stellen, I, 10. I, 16. II, 18 ihn als Augenzeugen derselben voranzuführen. Er erhielt endlich durch Otto das Marschallamt für Arelat, cf. Prologus (auch bei Stevenson Pref. p. XXIX): Gervasius Tilleberiensis vestra dignatione mareschaleus regni Arelatensis und wie er daselbst von sich sagt, quod ex officio mareschalcie sub debito armorum ministerio exsequi teneor, so nennt er sich im Schlußbriefe nochmals: Magister Gervasius in regno Arelatensi imperialis aulae mariscallus.

Von seinem weiteren Leben ist mir Nichts bekannt als die Einsendung der sog. Otia imperialia an den Kaiser, welche etwa im Herbst 1211 beendet wurden. Denn III, 103 wird der Juli 1211 erwähnt; andrerseits scheint Otto noch in Italien, die Eroberung Siciliens noch nicht aufgegeben zu sein. Das Werk selbst war lange in den Händen des Verfassers geblieben. Wir erfahren nämlich aus dem Prologe, daß es wie der früher abgefaßte liber facietiarum, quem ex mandato domini mei illustrissimi regis Anglorum Henrici junioris, avunculi vestri, dictaveram, ursprünglich für diesen Fürsten bestimmt gewesen war, an dessen Stelle und gleichsam in dessen Erbschaft nun Otto treten sollte: Quoniam igitur . . . domini avunculi vestri iudicio devotum opus servitutis meae subtrahitur, deliberavi celsitudini vestrae id oblatum ferre, ut qui ex divina dispositione digniorem locum imperii tenetis illi in devoto tractatus mei servitio succedatis. Aber wenn auch Plan und Anlage unverändert blieb, im Einzelnen hat der Verfasser, als er sein Buch dem Kaiser bestimmte, wohl Manches geändert und vor Allem die kirchenpolitischen Erörterungen eingeschaltet, welche die Besprechung desselben oben S. 289 ff. veranlaßt haben. Er sagt im Prologe: Quia ergo optimum naturae fatigatae remedium est amare novitates et gaudere variis nec decet tam sacras aures spiritu mimorum fallaci ventilari, dignum duxi aliquid auribus vestris ingerere, quo humana operetur recuperatio. Und das war, wie oben ausgeführt wurde, gerade dem Vf. die Hauptsache, durch seine Hinweise auf das Jenseits die Unterwerfung des Kaisers unter die Kirche anzubahnen.

Gervasius hat den Johannes Marcus prepositus de Ildenesheim, den er in seinem Briefe secretarius d. imperatoris nennt, das Buch durchzusehen und, wenn er es billige, dem Kaiser zu übergeben. Wer ist das? Chron. ep. Hildesh. Leihn. II, 794 spricht von einem Zeitgenossen des Bischofs Hartbert von Hildesheim (1199—1216): Sub ejus gubernatione fundavit Johannes Gallicus imperatoris Ottonis IV. cancellarius, ex parochia s. Andreae canonicorum secularium collegium. Man möchte diesen für identisch halten mit dem Joh. Marcus des Gervasius, da Beide mit der Kanzlei Otto's in Verbindung gebracht werden. — Johannes Marcus soll ferner 1201—1204, vielleicht bis 1206 Dompropst von Hildesheim gewesen sein, s. Ztschr., f. Niedersachsen 1869 S. 21 ff., während unter den Zeugen der kaiserlichen Urkunde Reg. Ott. nr. 131 vom Mai 1210 ein einfacher Mag. Johannes Marchus d. imp. clericus aufgeführt wird. Wie kommt denn aber Gervasius dazu, den, an welchen er sich wendet, doch noch prepositus de Ildenesheim zu nennen? Ich meine, daß de Ild. hier nur als Bezeichnung der Herkunft oder der früheren Stellung zu gelten hat, nicht zur Bezeichnung des Amtes. Die Hildesheimer Dompropstei hatte Johann zu der Zeit, als Gervasius ihm schrieb, jedenfalls nicht mehr; war er Propst, wie G. ihn tituliert, so kann er es nur für eine andere Propstei gewesen oder genauer erst nach Mai 1210 geworden sein. Aus dem letzteren Grunde ist bei ihm auch nicht an Johannes Bardevicensis prep. zu denken, der als Zeuge kais. Urkunden 1209 Dec. 24. und 1210 März 9. vorkommt, seitdem aber nicht mehr. Als Zeuge der Urkunden 1211 Nov. 11 und Dec. 22. figurirt jedoch ein Mag. Joh. Bard. (sic) prepos. d. imp. clericus. Man hat auch dieses Bard. in Bardevicensis auflösen wollen, aber abgesehen davon, daß Johann von Bardewick länger als ein Jahr vorher aus der Umgebung des Kaisers verschwunden ist, kommt doch auch in Betracht, daß er während seines früheren Aufenthaltes am Hofe niemals als d. imp. clericus bezeichnet worden war. Jene Urkunden von 1211 sind nur in späteren Abschriften erhalten, welche die Vermuthung einer Verstümmelung des fraglichen Wortes zulassen, und diese Vermuthung erhält eine große Unterstützung in der That, daß wenigstens im Jahre 1212 Sept. 5. und Nov. 30, dann auch 1213 Jan. 13. Johannes

prepositus Werdensis d. imp. clericus (in der letzten Urkunde clericus familiaris) Vorsteher der kaiserlichen Kanzlei war. Dieser Werd. prep. dürfte also jener Johannes Marcus sein, der früher Dompropst von Hildesheim gewesen ist und an den als an den secretarius d. imp. Gervasius sein Buch Otia imperialia oder, wie es wohl richtiger heißen sollte, Solatium imperatoris zur Uebergabe an den Kaiser einschickt.

Außer dem liber facietiarum (s. o.) erwähnt Gervasius von seinem früheren Arbeiten noch III. 25 liber de transitu b. Virginis et de gestis discipulorum, welcher vielleicht mit dem III. 50 citirten tractatus de vita b. Virginis et sociorum et eorum transitu eins ist. Ueber andere ihm zugeschriebene Werke s. Zedlers Univ.-Lex. s. v. Gervasius. Vgl. Wattenbach, Deutschl. Gesch. 3. Aufl. II, 341.

XI.

Otto's IV. Hochzeit mit Beatriz von Schwaben.

Es ist nicht ohne Werth festzustellen, wann Otto zuerst vom Rachen Friedrichs gehört haben mag. Die Magdeb. Schöppenchron. (d. h. die Gesta Alberti archiepiscopi) sagt S. 136: binnen des de keiser dar lach (vor Weissenfee), do starf sin brut und wart to Brunswik begraven. do quemen to hant de mere dat koning Frederik mit craft in dudiesche land queme. Danach würde also die Nachricht erst nach 11. August, dem Todestage der Beatriz, angelangt sein. Otto zieht dann — die Aufhebung der Belagerung von Weissenfee wird nicht ausdrücklich erwähnt — nach Erfurt und hier verlassen ihn die Reichsdienstmänner. Mit dieser Darstellung will nun Chron. Sampetr. p. 54. 55, die Hauptquelle für den thüringischen Feldzug, nicht ganz stimmen: das Heer lagert vor Weissenfee, Otto heirathet Beatriz (22. Juli), kehrt zur Belagerung zurück, die Eingeschlossenen übergeben die Stadt (nach 30. Juli, da Otto zur Zeit seines Briefes an Patriarch Wolfger Acta imp. nr. 257 sie noch nicht hat). Während der weiteren Bestürmung des Kastells erfahren die Baiern und Schwaben den (am 11. Aug. erfolgten) Tod der Beatriz und entfernen sich, worauf Otto von Weissenfee ab- und nach Erfurt zieht. His ita peractis, fama crebrescente de adventu Friderici regis etc.

Die beiden Quellen stimmen also darin überein, daß sie den Abfall erst nach 11. August geschehen lassen, unterscheiden sich aber sowohl rücksichtlich des Zeitpunktes, als auch der Ursache. Die Gesta Alberti scheinen sie in dem Tode der Beatriz und in dem Gerücht von Friedrich zu finden, der thüringische Anna list allein im ersteren. Indessen sein Ausdruck fama crebrese. schließt auch nicht aus, daß das Gerücht nicht schon früher vorhanden war; es trat nur allgemeiner, in bestimmterer Form auf, als Otto südwärts abzog. Das aber dürfte jedenfalls feststehen, daß das Heer vor dem Tode der Beatriz von Friedrichs Kommen Nichts gewußt hat.

Aber auch Otto IV. selbst? An sich wäre es ja natürlich, daß er die Nachricht so lange als möglich geheimgehalten, sie höchstens einem engeren Kreise mitgetheilt hätte, und ich meine, wir werden zu dieser Annahme gerade durch die Heirath mit Beatriz gezwungen, weil diese offenbar improvisirt worden ist. Hätte Otto sie unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Italien vorgenommen, so würde eine solche Beschleunigung ihre Erklärung in der Thatsache finden, daß er damals noch gar nicht wissen konnte, wie sich die Lage in Deutschland für ihn gestalten würde. Zur Zeit der Belagerung von Weissenfee aber war er wieder obenauf, selbst die Schwaben hatten ihm Heeresfolge geleistet; es ist gar kein anderer Grund denkbar, weshalb gerade in diesem Augenblicke, mitten im Kriegslärm, die Hochzeit stattfinden mußte, als daß die Kunde von Friedrichs dem Kaiser wünschenswerth machte, sich für alle Fälle die unsichersten Unterthanen, die Schwaben, und den staufischen Familienanhang überhaupt fester zu verbinden.

Otto hat die Heirath vorgenommen, wie er im Briefe an Wolfger sagt, tue voluntati ac consilio satisfacientes, und zwar aus Nützlichkeitsrücksichten: Quod tue voluntati tanto affectuosius esse recognoscimus, quod magis

nobis ac benevolis nostris non dubitamus profuturum. Das Beilager geschah am 22. Juli, Beatrix hatte auch erst noch von Braunschweig herbeigeholt werden müssen, Wolfger kann also den Boten, welcher den Brief überbrachte, der Otto das Beilager empfahl, nicht gut später als etwa in der Mitte des Juni abgesendet haben. Damals aber mußte er davon wissen, daß Friedrich von Sicilien schon seit 1. Mai in Genua war; es ist einfach unmöglich, daß er oder sein Bote dem Kaiser das nicht gemeldet haben sollte. Otto wußte, als er, dem Rathe Wolfgers folgend, die Heirath vollzog, daß Friedrich möglicher Weise sehr bald in Deutschland auftauchen konnte, und eben deshalb hat er sie eiligst vollzogen.

Bemerkenswerth ist, daß die Chron. reg. Col. p. 16 von der Katastrophe in Thüringen nichts meldet, sonderu das Heer durch Otto selbst entlassen werden läßt: exercitum absolvens Thuringiamque relinquens, in partes superiores se contulit, rei publice consulens utilitati.

IX

Otto's IV. Hochzeit mit Beatrix von Sizilien

Es ist nicht ohne Interesse, zu sehen, wie Otto nach dem Willen Friedrich's die Heirath vollzogen hat. Die Chron. reg. Col. p. 16: dicitur hunc de loco (scilicet de Braunschweig) per litteras ad imperatorem de Sicilia rogatum, ut eam in matrimonium duceret, et sic factum est. — Das ist die einzige Stelle, wo die Heirath erwähnt wird. — Nach dieser Nachricht ist die Heirath am 22. Juli vollzogen worden. — Die Chron. reg. Col. p. 16: dicitur hunc de loco (scilicet de Braunschweig) per litteras ad imperatorem de Sicilia rogatum, ut eam in matrimonium duceret, et sic factum est. — Das ist die einzige Stelle, wo die Heirath erwähnt wird. — Nach dieser Nachricht ist die Heirath am 22. Juli vollzogen worden. — Die Chron. reg. Col. p. 16: dicitur hunc de loco (scilicet de Braunschweig) per litteras ad imperatorem de Sicilia rogatum, ut eam in matrimonium duceret, et sic factum est. — Das ist die einzige Stelle, wo die Heirath erwähnt wird. — Nach dieser Nachricht ist die Heirath am 22. Juli vollzogen worden.

Die Chron. reg. Col. p. 16: dicitur hunc de loco (scilicet de Braunschweig) per litteras ad imperatorem de Sicilia rogatum, ut eam in matrimonium duceret, et sic factum est. — Das ist die einzige Stelle, wo die Heirath erwähnt wird. — Nach dieser Nachricht ist die Heirath am 22. Juli vollzogen worden. — Die Chron. reg. Col. p. 16: dicitur hunc de loco (scilicet de Braunschweig) per litteras ad imperatorem de Sicilia rogatum, ut eam in matrimonium duceret, et sic factum est. — Das ist die einzige Stelle, wo die Heirath erwähnt wird. — Nach dieser Nachricht ist die Heirath am 22. Juli vollzogen worden.

Nach der Chron. reg. Col. p. 16: dicitur hunc de loco (scilicet de Braunschweig) per litteras ad imperatorem de Sicilia rogatum, ut eam in matrimonium duceret, et sic factum est. — Das ist die einzige Stelle, wo die Heirath erwähnt wird. — Nach dieser Nachricht ist die Heirath am 22. Juli vollzogen worden. — Die Chron. reg. Col. p. 16: dicitur hunc de loco (scilicet de Braunschweig) per litteras ad imperatorem de Sicilia rogatum, ut eam in matrimonium duceret, et sic factum est. — Das ist die einzige Stelle, wo die Heirath erwähnt wird. — Nach dieser Nachricht ist die Heirath am 22. Juli vollzogen worden.

XII.

Die Gefangenen von Bouvines.

Wenn Rich. Senon. III, c. 16 sagt, daß Otto IV. an Todten und Gefangenen bei Bouvines 30.000 Mann verlor, oder Magnum chron. Belg. 6000 Gefangene angiebt, so haben diese Zahlen für uns selbstverständlich ebenso geringen Werth als die weit auseinander gehenden Nachrichten Anderer (s. B. I, 102¹⁾) über die Stärke der streitenden Heere überhaupt. Die meisten Zeugnisse beschränken sich nur auf die vornehmeren Gefangenen, wie gleich das wichtigste von Allen, Guill. Brito, Gesta p. 99: *proceres, qui capti fuerant, 5 videlicet comites, et 25 alii, qui tantae erant nobilitatis, ut eorum quilibet vexilli gauderet insignibus, praeter alios quamplurimos inferioris dignitatis.* Die fünf Grafen sind natürlich die von Flandern, Boulogne und Salisbury (des letzteren Bruder Radulf Bigot ist auch gefangen, *ibid.* p. 101), dann Otto von Tellenburg und Konrad von Dortmund²⁾; die 25 Edelfherren kann ich nicht nachweisen. Es mögen aber außer Bernhard von Horfimar und Gerhard von Randerath noch sonst manche deutsche Herren unter den vornehmeren Gefangenen gewesen sein, deren 110 in einer Liste Rec. XVII, 101 (mit theilweisem Ausfluß der flandrischen, cf. *ibid.* p. 105, vgl. Delisle nr. 1521. 1536 ff. 1553 ff.) aufgezählt werden, deren Namen aber oft bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt sind. Rücksichtlich dieser vornehmeren *militum* aber entfernen sich die Angaben anderer Quellen nicht sehr weit von einander; um einige anzuführen:

Chron. Mortuimaris, Rec. XVIII, 355 (cf. Memor. fr. Walteri de Coventria ed. Stubbs II, 216): *capti medioeres quam illustres circiter 150.*

Chron. Laudun. p. 717: *captis 140 nobilibus, inter quos erant comites quatuor.*

Ann. s. Benigni Divion. M. G. Ss. V, 48: *260 milites, excepto comite Flandriae etc.*

Chron. de Lanercost e cod. Cotton. Edinb. 1839. fol. 174^b (p. 74): *Sicut scripsit d. H. abbas de Ursicampo abbati Cisterciensi, capti fuerunt ex parte Othonis comes Flandriae, comes Poloniae, comes Salisburiae, comes de Tenbrok, comes pilosus (s. u. Num. 2) et barones et baronum filii de Flandria et Alemannia meliores et nobiliores [Chron. de Mailross, Rec. XIX, 257: quos ipse abbas nominando nominavit fere septies viginti . . .]. Numerus militum captorum 220, interfectorum militum 70, peditum interfectorum 3000 [Mailros: 1000], de Francis autem tres milites tantum*

¹⁾ Chron. de Mailros Rec. XIX, 257 giebt dem Kaiser 30.000 zu Pferde, 200.000 zu Fuß.
²⁾ Ann. de Dunstaplia bei Luard. Ann. monast. III, 41 nennen irrthümlich auch den Grafen Wilhelm von Holland. — Albricus p. 901: *comes de Tinkeneburch, qui dicebatur comes hirsutus (huius comitis frater fuit Adolfus episc. Osnab.)* hat offenbar zwei Personen zusammengeworfen, den Gr. von Tellenburg und einen andern, den der Abt von Durscamp *comes pilosus* nennt. Es ist also ein Raugraf gemeint, aber ich vermag nicht zu sagen, welcher und wie er zur Theilnahme am Feldzuge kam, Guill. Brito weiß obendrein nur von fünf gefangenen Grafen.

(vgl. den einen bei der Vernichtung der Brabanter Guill. Brito p. 99 verwundeten Franzosen!).

In Betreff des Schicksals der Gefangenen giebt die Liste Rec. XVII, 102 interessante Aufschlüsse über die Gesichtspunkte, nach welchen sie behandelt wurden. Bernhard von Horstmar ist vielleicht gegen die drei französischen Ritter ausgetauscht worden, welche König Johann am 23. Febr. 1215 aus seinen Gefangenen von Nantes dem Kaiser ausliefern läßt. Hardy, Rot. lit. pat. I, 129. — Gerhard von Randerath verpfändet 1216, um aus der Gefangenschaft sich loszukaufen, dem Erzbisthum Köln für 300 Mark seine Güter im Roergau, Lacomblet II, 32. — Graf Wilhelm von Salisbury wurde vom Könige dem Grafen Robert von Dreux geschenkt, damit derselbe ihn gegen seinen bei Nantes gefangenen Sohn Robert (Roger de Wend. III, 286) austausche. Guill. Brito p. 100. Die Auswechslung verzögerte sich, aber nicht weil König Johann, wie dieser Autor ihm imputirt, sich aus seinem Bruder nicht viel machte, sondern weil er fürchtete, daß nach der Auswechslung seine Verbündeten Ferrand und Reginald der Rache des Königs verfallen würden (s. Johanns Brief 1214 Sept. 6. Rec. XVII, 100 not.; Hardy, Rot. lit. pat. I, 140). Der Stillstand von Chinon machte den Grafen frei; im Herbst 1215 kämpft er auf Seite des Königs gegen die Barone, Rog. de Hov. cont. p. 225.

Viel härter war das Schicksal der gefangenen Vasallen Frankreichs, Ferrands von Flandern und Reginalds von Boulogne. König Philipp hatte den ersteren mit Ketten beladen bei seinem Triumpheinzuge in Paris aufgeführt (Guill. Brito p. 103), während seine Truppen sich an die Eroberung Flanderns machten. Courtrai, Lille u. s. w. wurden genommen (s. das Verzeichniß der dabei Gefangenen ibid. p. 102), aber Valenciennes, Ypern, Cassel und Denderarde scheinen sich noch gehalten zu haben, so daß der König mit der Gräfin Johanna von Flandern in Verhandlung trat. In dem von ihr am 24. Okt. 1214 zu Paris beurkundeten Vertrage (Rec. XVII, 105; vgl. Delisle nr. 1509) versprach sie, die Festungswerte jener Städte schleifen zu lassen und die zu Frankreich haltenden Burgrafen von Brügge und Gent wieder einzusetzen; wenn das geschehen sei, wollte der König Verhandlungen über den Loskauf des Grafen zulassen. Der Vertrag wurde aber nicht ausgeführt, weil die Einwohner von Valenciennes die Zerstörung ihrer Befestigung verweigerten (Guill. p. 108), und Ferrand mußte nun noch viele Jahre gefangen bleiben. Im Jahre 1221 bot Johanna für die Freilassung ihres Gemahls 35,610 Pfund (Martene, Thes. anecd. I, 886) und sammelte dafür bei der Geistlichkeit ihres Landes (Miraeus, Op. diplom. III, 677). Am 9. April 1223 verwandte Honorius III. sich für den Gefangenen (Rec. XIX, 723); man hatte sich auch schon über die Bedingungen der Freilassung und über die Höhe des Lösegeldes geeinigt, als der Tod König Philipps dazwischen kam. Aus diesem Grunde legte Honorius nochmals am 22. April 1224 und am 27. auch das Kardinalskolleg Fürsprache bei dem Nachfolger ein (ib. 752). In England hieß es im Frühlinge 1225, der Graf sei frei, und König Heinrich III. wünschte ihm am 11. April dazu Glück, indem er ihn aufforderte, sich sogleich wieder mit ihm gegen Frankreich zu verbinden (Rymer I, 94 — Wauters, Table chronol. III, 636 angeblich an den falschen Balduin); aber erst nach Ludwigs VIII. Tode kam Ferrand durch einen Vertrag (Rec. XVIII, 316. 553 not. vgl. Albricus a. 1227 p. 919) wirklich frei.

Reginald von Boulogne war nach der Schlacht nach Bapaume gebracht worden. Gegen ihn war König Philipp besonders ergrimmt und soll es noch mehr geworden sein, als entdeckt wurde, daß Reginald auch jetzt noch den Kaiser zur Fortsetzung des Krieges anstachelte (s. o. S. 375 Anm. 4). Da begab Philipp sich selbst zu dem Gefangenen, hielt ihm seine eigenen Wohlthaten und die Reue der von jenem begangenen Verräthereien vor und schloß: „Das hast du mir gethan. Das Leben werde ich dir nicht nehmen, aber sitzen sollst du, bis du dies geblüht hast“ (Guill. p. 100). Das Chron. de Mailros l. c. weiß auch von dieser Begegnung, stellt sie aber etwas anders dar. Reginald habe sich dem Könige zu Füßen geworfen, um Verzeihung gebeten, aber Philipp gerufen: „Schweig oder bei den Gebeinen des h. Jakob, ich lasse dir die Augen ausreißen. So lange ich lebe, sollst du nicht aus dem Kerker kommen.“ Und er hielt sein Wort. Im festesten Thurne von Peronne unlösbar in Eisen geschmiedet, lebte

Reginald ein Jahr nach dem andern; Niemand legte für ihn ein gutes Wort ein (Guill. p. 108), König Philipp, König Ludwig VIII. starben und er blieb in Haft. Als endlich auch Ferrand frei ward, seine Gefangenschaft aber fort-dauerte, da soll er um Ostern 1227 seinem Leben freiwillig ein Ende gemacht haben (Albricus p. 919). Nach Sigeb. cont. Aquicinet., M. G. Ss. VI, 437 starb er auf dem Schlosse le Goulet bei Vernon an der Seine. Die Härte seiner Strafe tritt noch mehr hervor, wenn wir bedenken, daß König Philipp die Tochter des Gefangenen, Mathilde, i. J. 1216 seinem eigenen Sohne Philipp vermählt hat, der mit ihr die Grafschaft Boulogne empfing.

Hugo von Boves, um auch dieses Waffengeführten der Besiegten zu gedenken, war schon 1215 umgekommen. Als er dem Könige Johann gegen dessen Barone vom Festlande Söldner zuführen wollte, ertrank er im Schiffbruche an der Küste von Yarmouth. Radulf. de Coggesh. ed. Stevenson p. 174; Roger de Wend. mit Zusätzen in Matth. Paris. hist. maj. ed. Luard II, 622.

XIII.

Der Uebergang der Rheinpfalz auf die Wittelsbacher.

(S. o. S. 384.)

Obwohl nach dem, was über diesen Gegenstand in den Orig. Guelf. III, 185. 217, von Böhmer, Reg. imp. 1198—1254 S. 370 und Wittelsb. Reg. S. 7 und von Häusser, Gesch. d. Pfalz I, 68 gesagt wurde, besonders wichtiges Material nicht hinzugekommen ist, scheint es mir angemessen, doch noch einmal den Stand der leider etwas dunkeln Frage zu zeichnen.

Es ist zunächst gar nicht sicher, zu welcher Zeit des Jahres 1214 die Wittelsbacher die Belehnung mit der Pfalz erhalten haben: ob vor oder nach dem Feldzuge Friedrichs II. an den Niederrhein. Da aber Herzog Ludwig während desselben nur als Herzog genannt wird, dagegen sogleich nach demselben am 6. Okt. 1214 zu Worms, wo damals auch der König gewesen sein wird, seinen berühmten Willebrief für die römische Kirche (Ficker, Forsch. IV, 304) als Rheinpfalzgraf und Herzog ausstellt und in einer gewiß nur wenige Tage jüngeren Urkunde, nach welcher er als Pfalzgraf im Kloster Schönan gehandelt hat, ausdrücklich hervorhebt: es sei von ihm geschehen, als reversus a militia d. Frid. regis de inferiori Germania, Orig. III, 651, — scheint mir die Annahme die nächstliegende, daß die Belehnung erteilt worden sein wird, als König Friedrich in diese Gegenden kam, das heißt etwa zu Anfang des Oktober 1214. Man kann nicht einwenden, daß Chounr. Schir. p. 632 den Satz: Loudw. d. Baw. adeptus est dignitatem palatini Rheni dem anderen: Eodem anno dux captivatur voranstellt; der Autor hat in diesem Abschnitte überhaupt die Zeitfolge ganz verwirrt.

Hinsichtlich der Rechtsfragen, welche bei dem Uebergange der Pfalz auf die Wittelsbacher in Betracht gekommen sind, ist zunächst Allod und Reichslehen zu unterscheiden. Für das Erstere ist aber der Umstand wirksam geworden, daß Otto, der Sohn des Herzogs Ludwig von Baiern, mit der einen Schwester des verstorbenen Pfalzgrafen Heinrich II., Agnes (im Chron. ducum Brunswic. c. 16: Herinek) verlobt war, vielleicht auch erst durch den König verlobt wurde. Aber sie hatte noch eine ältere Schwester Irmgard (Huill.-Bréh. I, 488), die — wir wissen nicht wann — sich mit dem Markgrafen Hermann V. von Baden verheirathete. Wenn daher Herzog Ludwig in der zuerst erwähnten Urkunde für Schönan (Okt.) 1214 sagt: Huic donationi accessit etiam bona voluntas et pius consensus Agnete . . . sponse filii nostri, que vera heres est eiusdem rei, so kann dieser letzte Ausdruck sich nur darauf beziehen, daß das Geschenk, die Fischerei in Oppau, bei der Theilung der Allodien auf Agnes gekommen war. Wie diese Theilung der Allodien sonst vorgenommen wurde und was bei dieser Gelegenheit etwa an Baden kam oder wie dieses abgesunden wurde, Alles ist völlig unbekannt; nur das Eine steht fest, daß solche Abfindung sich nicht zugleich auf die noch zu erwartenden braunschweigischen Allodien erstreckt hat. Vgl. Gesch. König Friedr. II. Bd. I, 264. 487. Rückichtlich der pfälzischen Allodien tritt aber Herzog Ludwig, wie jene Urkunde das sehr deutlich zeigt, als der landrechtliche Vormund der Verlobten seines Sohnes ein.

Schwieriger ist die Frage nach der Behandlung, welche das Reichslehen hier erfahren hat. An sich wäre es ja nicht unzulässig gewesen, wenn der König aus besonderer Gnade (s. Homeyer, *Sachsensp. Lehnrecht* II, 298; Kraut, *Vormundschaft* III, 65) die Pfalzgrafschaft an Agnes selbst geliehen hätte, für welche dann zunächst ihr Verlobter als Lehnsträger und, weil auch dieser zur Zeit unfähig war, den Reichsdienst zu leisten, der Vater desselben aus königlicher Einsetzung als Lehnsvormund eingetreten sein könnte. (Stobbe, *Deutsches Privatrecht* II, 385.) Nun wurden ja die Fälle, in welchen eine Nachfolge im Lehen durch Töchter vermittelt wurde, immer häufiger (Waitz, *Verf. gesch.* VI, 63 ff.) und die Pfalz selbst war schon einmal auf Grund einer Heirath der Allodialerbin, der Tochter Konrads von Staufen mit Heinrich I., dem Vater der Agnes, vergeben worden. Die Sache lag aber jetzt doch wesentlich anders. Denn Agnes war nicht die Tochter, sondern die Schwester des letzten Lehnsinhabers; sie war obendrein weder die einzige, noch die nächste Allodialerbin und wir finden in keiner der allerdings spärlichen Urkunden der ersten wittelsbachischen Pfalzgrafen eine Andeutung, daß das Recht der Wittelsbacher von jener sich ableitete. Diese haben durch Agnes einen gewissen Anspruch auf Berücksichtigung auch im Lehen erhalten; ihr Recht aber wurzelt in einer direkten Verleihung der Pfalzgrafschaft an sie selbst, wie eine Urkunde des Herzogs Ludwig von 1216, Orig. Guelf. III, 653, besagt: *nos una eum precordiali unigenito nostro eandem palatium adepti.*

Wer von Beiden aber war der eigentliche Inhaber des Lehens? Der Vater, der etwa fürsorglich gleich den Sohn mitbelehnen ließ, oder der zwar unmündige, aber darum doch lehnsfähige (Stobbe S. 384) Sohn, für welchen dann der Vater nur die Lehnsvormundschaft führte, d. h. die Leistungen machte und das anevellte genoß? (Homeyer S. 487. 490.) Wir wollen sehen, wie es mit der Pfalz gehalten wurde, als Otto selbst leistungsfähig geworden war.

Da ist nun zu beachten, daß er jedenfalls nicht zu der Zeit, da er den gewöhnlichen Termin der Lehnsmündigkeit erreichte, zugleich selbständig die Pfalz übernommen hat. Zwar heißt es in *Notae Emmerammi* p. 574: *Otto dux Bawarie filiam palatini duxit uxorem et principatum eius obtinens, Heilderbere et omnia ipsius hereditarie possedit.* Darnach könnte es scheinen, als ob Otto zugleich mit der Hochzeit, die nach der Urkunde des Bischofs Heinrich von Worms 1225 März 24. über die Belehnung des Pfalzgrafen Ludwig mit Schloß Heidelberg u. s. w. (Freher, Orig. Palat. p. 81) wegen des A. uxori filii vestri vor dem genannten Tage stattgefunden haben muß, auch die selbständige Regierung der Pfalz angetreten hätte. Indessen kommt Otto noch 1227 Juli 17. in der Urkunde Heinrichs VII. (Wirt. Urfbch. III, 214) neben seinem Vater, der Herzog und Pfalzgraf heißt, einfach als *filius ducis Bawarie* vor, hinter dem Herzoge von Oesterreich und vor dem Sohne desselben, so daß er damals keineswegs regierender Pfalzgraf gewesen zu sein scheint. Diese Stellung fiel ihm offenbar erst nach seiner Wehrhaftmachung zu, die nach Ann. Schefflarn. p. 338 zu Pfingsten 1227, nach Ann. S. Rudb. mit Zusatz des Herm. Alah. p. 391 aber erst 1228 erfolgte. Obwohl Böhmer dieses letztere Jahr, das er Reg. imp. p. 231 angenommen, nachher in den Wittelsb. Reg. S. 12 zu Gunsten von 1227 fallen ließ, ist es doch das richtige, gesichert, wie schon in der Ausgabe der Scheffl. bemerkt wurde, durch das Vorkommen des Bischofs Siboto von Augsburg in jenem Zusatz des Herm. Alah. über die bei der Wehrhaftmachung zu Straubing anwesenden Gäste. Denn Siboto ist der Nachfolger des am 23. Aug. 1227 zu Brindisi gestorbenen Bischofs Sigfrid. Neerol. Ottenbur. Steichele II, 59. Nach dem Straubinger Feste hat dann Ludwig persönlich den Sohn in die Regierung der Pfalz eingeführt, ihn gleichsam in Heidelberg installiert, wie Otto's Bestätigungsurkunde für Schönan von 1228 Witt. Reg. S. 15 zeigt, die von Otto als *divina permittente elementia palatinus comes Reni* ausgestellt ist, quia disponente domino palatium teneamus, und in Anwesenheit Herzog Ludwigs. Letzterer hat seitdem, soviel wir wissen, keine weitere Regierungshandlung über die Pfalz geübt, sie auch nicht mehr besucht, während Otto umgekehrt fast ganz da geblieben ist, meist in Heidelberg, das nun zur gewöhnlichen Residenz wurde. Wo Vater und Sohn später neben einander erscheinen, führen sie verschiedene Titel, z. B. 1230 Febr. 22.:

Ludewicus dux Bawarie et Otto filius suus palatinus comes Reni. Als aber Ludwig 1231 Sept. 16. ermordet ward, hörte die Trennung der Pfalz von Baiern wieder auf und es erneuerte sich jene Verbindung der beiden Länder, über welche die Notae s. Emmerammi p. 575 schon in der Mitte der zwanziger Jahre geklagt hatten.

Aus obiger Darstellung ergibt sich, daß Otto von der Berechtigung (Sommerer S. 478. 494; Kraut III, 25), sich über das Mündigkeitsalter hinaus durch seinen Vormund vertreten zu lassen, allerdings Gebrauch gemacht hat und zwar, wie es scheint, bis zu dem auch sonst üblichen 21. Jahre. Aus dem Umstande aber, daß er dann wirklich die Pfalzgrafschaft antritt und der Vater sogar den pfalzgräflichen Titel ablegt, muß meines Erachtens auch auf die Natur der Belehnung von 1214 zurückgeschlossen werden. Der damals Belehnte ist der Sohn gewesen und der Vater konnte nur insofern von sich sagen: nos una cum unigenito nostro palatium adepti, als er, der Allodialvormund, zugleich vom Könige zum Lehnsvormunde des Sohnes durch Belehnung mit dem anevelle bestellt worden war. Eine andere Frage würde es sein, weshalb man gerade diese Form der Belehnung gewählt hat, aber eine Frage, die mit Vermuthungen zu beantworten wohl überflüssig sein dürfte.

Reichslehen und Allod — wir müssen dahin gestellt sein lassen, ob letzteres ganz oder nur zum Theil — blieben also wieder in einer Hand beisammen und im Allgemeinen dürfte das auch mit den Kirchlehen der Fall gewesen sein. Sehr interessant ist jene Wormser Belehnung mit Heidelberg. Denn indem diese an Herzog Ludwig, die Frau Agnes und ihre männlichen Erben erfolgt, figurirt hier der Herzog offenbar nicht wie bei den Reichslehen als Lehnsvormund seines Sohnes, sondern als Lehnsträger der Frau desselben; er hat nur ein Gewere „von der Frauen halben“ (Kraut S. 69), das erlöst, falls sie keinen männlichen Erben hinterläßt, und dann auch nicht auf ihren Gemahl und dessen Kinder aus anderer Ehe übergehen kann. Der bischöfliche Lehnsherr hat also die für sich vortheilhaftere Form der Belehnung gewählt, diese selbst aber auch erst gewährt, als Agnes wirklich verheirathet war. — Um Kirchlehen hat es sich vielleicht auch in dem Streite Herzog Ludwigs mit Engelbert von Köln um die Burg Luron an der Mosel u. A. gehandelt; wenigstens machte Ludwig beim Papste geltend, daß dieses ad ipsum et nobilem puellam natam H. quondam palatini Reni comitis sue commissam custodie cum omnibus rebus suis de jure pertinere noscuntur. Ficker, Engelbert S. 325. In den Besitz der kölnischen Lehen um Bacharach, welche nebst der Burg Stahle die früheren Pfalzgrafen wenigstens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts gehabt hatten und welche schon wiederholt durch Frauen vererbt worden waren, sind die Wittelsbacher jedenfalls eingetreten, s. Ficker S. 71; Baumgärtner, Hermann von Stahle S. 4. Der spätere Streit endlich des Pfalzgrafen Otto mit Mainz über Lorsch dürfte wohl auch seinen Ursprung in Kirchlehen haben, welche die früheren Pfalzgrafen von dieser Abtei getragen hatten.

XIV.

Vom Protokolle des Lateran-Koncils 1215.

Der in Gesch. K. Friedr. II. Bd. I. S. 105 gegebene Nachweis, daß eine und dieselbe kurze Aufzählung der Anwesenden den meisten Berichten über das Concil von 1215 zu Grunde liegt, ist Potthast, Reg. pont. p. 437 entgangen, kann aber jetzt noch vollständiger geführt werden. Ich stelle im Folgenden die Quellen zusammen, in welchen jene Aufzeichnung Anno ab incarnatione verbi 1215. celebrata est sancta et universalis synodus etc. — ingens affuit multitudo, bald mehr bald minder genau, zuweilen auch durch einige Beschlüsse des Concils vervollständigt, wiederteht. Es sind:

Heinr. chron. Lyvon. XIX, 7; Chron. Montis Sereni p. 186; Ann. Pegav. p. 268; Alb. Stad., Catal. pont. p. 299 und Ann. p. 356; Emo p. 475; Sigeberti cont. Berg. p. 439; Rein. Leod. p. 674; Aegid. Aureaevall. p. 663; Albericus p. 903; Rich. Senon. IV c. 1; Ann. Marbac. p. 173; Chron. Ursperg. p. 378; Ann. Engelberg. p. 280; Ann. Herbipol. p. 12; Chuonr. chron. Sehir. p. 632; Ann. Wessofont. bei Leutner II, 28. —

Hoveden cont. ed. Stubbs p. 227; Rog. de Wend. III, 341 und nach ihm Matth. Paris. in beiden Redactionen; Ann. Waverlei. ed. Luard, Ann. Monast. II, 284; Ann. Dunstapl. ibid. III, 44. —

Chron. Landun.; Chron. Turon. Mss. Bern. nr. 22; Robert. Altissiod. Rec. XVIII, 283; chron. Andrense ibid. p. 577. —

Ann. Veron. M. G. Ss. XIX, 6; Ann. Senenses ibid. p. 227; Tolosan. p. 152; Ann. Cecean. p. 300 und endlich der armenische Chronist Sethum.

Wichtiger ist die Unterstützung meiner früheren Vermuthung, daß jene Aufzählung zu dem ursprünglichen Protokolle des Concils gehört haben mag, durch Rubrice liter. pont. a. 18 (bei Theiner, Monum. Slav. merid. I, 63) fol. LXXII: Incipit quaternus decimus et undecimus et continent capitula infrascripta: Sermo de trinitate in concilio seu sancta universali Synodo Rome in ecclesia s. Salvatoris celebrata, in quo sermone fuit reprobatus libellus seu tractatus abbatis Joachim contra Mag. P. Lombardum. Sequuntur multe ordinationes per diversa capitula facte et ordinate in dicto concilio, quod concilium fuit factum et celebratum ubi supra Anno ab incarnatione domini 1215., die . . . mensis Novembris et sunt in summa 68 capitula. Item sunt ibi nomina cardinalium, patriarcharum, archiepiscoporum et episcoporum, qui interfuerunt in dicto concilio.

Hat sich nun jenes Stüd mit den canones, welche bei Provinzialsynoden verlesen wurden (Ann. Januae a. 1216 p. 137; Hoveden cont. a. 1222 ed. Stubbs p. 251; Heinr. chron. Lyvon. XXIX, 2 a. 1226.), in alle Länder verbreitet, so fand es daneben auch selbständig seinen Weg. Es steht für sich allein im Cod. Bern. nr. 22 fol. 2^b mitten unter anderen Dingen und in Cod. Paris nr. 4825 A fol. 5 am Rande eines Papstcatalogs zu Innocenz III., vgl. M. G. Ss. XXII, 362. — Versus memoriales auf das Concil: Ann. Hamburg ibid. XVI, 382.

Die Synode von 1215, die in der Geschichte der Kirche eine wichtige Rolle spielt, wird in diesem Abschnitt ausführlich behandelt. Es geht um die Entscheidungen der Synode, die in der Geschichte der Kirche eine wichtige Rolle spielen.

Die Synode von 1215, die in der Geschichte der Kirche eine wichtige Rolle spielt, wird in diesem Abschnitt ausführlich behandelt. Es geht um die Entscheidungen der Synode, die in der Geschichte der Kirche eine wichtige Rolle spielen.

XIV

Die Synode von 1215

Die Synode von 1215, die in der Geschichte der Kirche eine wichtige Rolle spielt, wird in diesem Abschnitt ausführlich behandelt. Es geht um die Entscheidungen der Synode, die in der Geschichte der Kirche eine wichtige Rolle spielen.

Die Synode von 1215, die in der Geschichte der Kirche eine wichtige Rolle spielt, wird in diesem Abschnitt ausführlich behandelt. Es geht um die Entscheidungen der Synode, die in der Geschichte der Kirche eine wichtige Rolle spielen.

Die Synode von 1215, die in der Geschichte der Kirche eine wichtige Rolle spielt, wird in diesem Abschnitt ausführlich behandelt. Es geht um die Entscheidungen der Synode, die in der Geschichte der Kirche eine wichtige Rolle spielen.